Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Konvolut: Sammlungen und Urkunden über Erbfolgeangelegenheiten nach jüdischen Gewährsmännern : Mss. orient. 264/1(5)

[Nachlassmaterialien], [ca. 1800-1815]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651

Nachlassmaterial Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Inhalt.

1. Auszug aus der Ritual-Gesetzen der Juden. Abschnitt 10. Von zweifelhaften Gütern.
2. Was ist Muchsack?
3. Übersetzung aus dem rabbinischen Buche גבת מרדים, das jüdische Gebrauch betr. Von Abraham Halevy.
4. Anmerkungen über die Gütersteuer jüdischer Assessoren, das jüdische Gebrauch betr.
5. Auszug aus Keneses Hagdola cap. 25, das jüdische Gebrauch betr.
6. Antwort des Rabbi Maharram Bar Baruch, die Frage betr., ob die Frau ihr Hingebrachtes von den nachstehenden Schulden ihres Ehemannes wegnehmen kann.
7. Verzeichniß Zeugnisse, das jüdische Gebrauch betr.

Nicht einzeln verzeichnet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0001
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0002
DFG

Ritual = Gesetze der Juden. edit. a. 1799. S. 131. ed. a. 1778. S. 172.

Zehnter Abschnitt, von zweifelhaften Gütern.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen eine Ehefrau sich dasjenige nicht zueignen kann, was sie in Händen hat, wird ihr auch kein Glauben beigemessen, wenn sie vorgiebt, es sei das Eigenthum eines Andern, der es ihr zu verwahren gegeben. Jedoch ist hauptsächlich darauf zu sehen, in wie weit ihr oder den vorgeblichen Eigenthümern das Recht der bessern Vertheidigung oder die Berufung auf eine wichtige Autoritaet *) zu statten kommen, oder schützen könne.

---

*) Mit dieser Rechtsregel hat es folgende Beschaffenheit: wenn die Meinungen der Rechtslehrer irgend in einer Rechtssache getheilt sind, so hat der Richter die Autoritäten auf beiden Seiten, sowohl der Menge, als dem Ansehen und Gewichte nach,

zu

zu erwägen und miteinander zu vergleichen.
Im Fall derselbe Uebergewicht genug hat
einen entschiedenen Ausschlag zu geben, so
kann sich der Inhaber auf die für ihn strei-
tende wichtige Autoritaet berufen, daher
derselbe bei dem Besitze zu schützen,
und der Beweis dem Gegner aufzulegen ist.
Mat hält nemlich dafür, ein unentschiedenes
Recht sei eben so wie ein unentschiedenes Factum
zu betrachten. Wenn nun die Partheien über
das Factum streiten, und nicht herausgebracht
werden kann, auf welcher Seite die Wahr-
heit sei, so ist es ausgemacht, daß der In-
haber ein Vorrecht habe, und der Beweis dem-
jenigen zukomme, der die Sache an sich bringen
will. Wenn also das Recht bezweifelt wird,
und der Richter selbst in Ansehung desselben
in Ungewißheit ist, weil die Autoritaet
auf keiner Seite ein hinlängliches Überge-
wicht hat, so kommt dem Inhaber auf
gleiche Weise das Vorrecht zu, sich bei dem
Besitze zu schützen, und sich so lange an
die Autorität zu halten, die ihm günstig
ist, bis es seinem Widersacher, der ihm,

Kraft

Kraft der entgegenstehenden Autoritaet, den Besitz entziehen will, möglich wird, das Gegentheil zu erweisen. Dieses ist der wahre Begriff der Rechtsregel oder der Berufung auf eine wichtige Autoritaet, über welche R. Schabtai einen besondern Tractat geschrieben. Denn es ist diese Regel in den Rechten von sehr ausgebreiteten Folgen wie leicht zu erachten. Es hat aber auch mit derselben ungemeine Schwierigkeit, der vielerlei Einschränkungen wegen, die sie leidet, und die der Richter bei vorkommenden Fällen hat. Es ist z. E. erstlich darauf zu sehen: ob der Besitzer getreuer oder ungetreuer Inhaber der streitigen Sache ist; ob er dieselbe bereits in Besitz gehabt, bevor die Ungewißheit entstanden, oder solche erst nach entstandener Ungewißheit an sich gebracht hat; denn in vielen Fällen kann ein solcher Besitz den Inhaber nicht schützen. Ferner ist in Erwägung zu

zu ziehen, ob die streitigen Meinungen der Rechtslehrer das Recht der Partheien oder die Gültigkeit des Besitzers angehen. Denn nach einiger Rabbiner Meinung soll in einem solchen Falle wo die Gültigkeit des Besitzers selbst zweifelhaft ist, keine Berufung auf eine wichtige Autoritaet schützen können, indem solche nur dem gewissen Inhaber einer bezweifelten Sache zu Statten kommen soll. Noch vieler andern Unterscheidungen und subtilen Eintheilungen [illegible] von dieser Rechtsregel handeln, nachzusehen hat.

Auch in der Vorrede zu den Ritual-Gesetzen (S. 22) wird einiges von der Berufung auf eine wichtige Autoritaet [קים לי] gesagt, dabei aber mit Bezug auf obige Note.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0006
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Was ist Muchsack [illegible]?

Muchsack ist

Das Grundum von der Chosack [illegible]
Klöster, Entweichlichen einem Valeur
einer Person. Muchsack sey der Longing
eines Vermögens Theil, also wenn sich
mit Gründ abnehmen selben Person das
der Besitz des ihnen Vermögens nicht
genommen, oder Totalitäten Verlosung
gehen kann, so kann man selbsten in
Gründen sey. z. E. Verordnungen von Gu-
schmeide, Gold, Silber, und andern
Mettale, und dergleichen Sachen.
Einzelnissen in Unterschied von Grund-
stück, wo einem Einkommen und jemand
wird, bis das Capital der eingebrachten
Bestand theilung Durch diese Verminderung
gänzlich Successive abgezahlet, so unter
dem Namen Mischkapital [illegible]
ist, und zählt man unter den Fahrnis
Posten gehörig; dergleichen Vermögens-
Stücke sind Muchsack [illegible] das Gewalt
gegen man [illegible] einzelnen Personen davon
ist, denkt sich dadurch keinen zu nehmen
den Abgang, das man einem Valeurs, sich
selbst für einem Besitz Muchsack
[illegible]. Alle übrige Personen die nicht
die Verordnungen haben die Muchsack sind
des Geschäfts sind, sind den Rente [illegible]
sind nur Rente [illegible] oder eigentlich,
sind so, Muchsack [illegible] zu verstehen,
der Inhaber nicht sein eigen oder zum
Theil den Abgang ersetzen, oder
denken

Die Einleitungsrede Zeitungsblatt
ist zu verstehen dass man
Zeit zeigt in Verschiedenen
Fahrnis dergleichen
Muschelkalken sind. finden
bei einem Concurs Kasse zu
Mündlich Fündlund Verstorbenen
Artikel

Deutsch, dessen nebst der Herzogl. Cammer
Forsten die Gerichte, und Feld-Feuchten,
Wiesen, die Fischereien in den Ströhmen, oder
auch den Seen, sind, worüber Schloß Ca-
Ahlenbeck das Hofgericht, ~~worüber Schloß Ca~~
wohin wiederum eingewendet, und Klägern
Zeugenbeweis oder sonstiges Beweißthum
beigebracht werden, und der Beklagte
wieder Buchstaben zu
gerichtl. sol. Dieselben alle Acten Schulden
zum Abschreiben, ob nun darüber Hypo-
thequen, Verschreibungen, Acten, oder
dieselben Theile rechtens Interessenten
Personen sind, bei dem Gerichten
wieder Buchstaben zu schreiben, worüber
es nicht zugedruckende Verordnung als
bereits Geld, wieder gleich zu setzen, und
sind von einem viel neuen Amtsgerichts
beschuldigende beschuldigende Verordnungsbefehl
zu Ahndung viel Millerley Rechtsachen
vorgehen kann, daß es gar nicht oder
zum Theil nicht ausgeführt. J. C. wenn
derselben der der Verordnung zum Theil in
Frieden sind, solche wesentlich, oder andern
Dispositionen wieder, von einem
Theile, oder wenn von Theile nicht
eigentl. bekannt, der also der Verrath, wieder
diese Hohenzollernschaft worauf nicht
sind besonders Theilen einer Millegung
Strafen darüber Verschulden kann, daß
es nur Theil eines sind einander
Buchstaben zu vorgehen zu können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0009
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0010
DFG

Copia

Nebenfragen wenn Paela mit dem rabbinischen Buch.

גנת ורדים

fragen.

in Willen ist stark, und seine Eingebungen privaten Lehrer, denn seine Lehrmeister Mutter, nebenbei nur stark. Weil dieselben nun seinen lebendigen Kinder seinerlei, und zusollen ihre Contracts, in wenn solchen Sache ihre Gesetze ihre Frauen ihre Sache ihre Frauen" so wird seine Lehrer der Frauen nicht ihre Mann nicht ihre Frauen zu geben, der Mann zur Frauen geben der gebrochen Sache hingebrochen, angesehen. Allein der Mann einzelne sich dessen, und will, seiner den Verwandten, dass er an die, seinen verstorbenen Frau an seinen ihren Lehrer zu gehen Gesetzen, und sich der Banque zu Venedig schreiben Capitalien, Bestandsumme zu haben, die Auszahlung der Sache ihre Eingebrochen" wie lange zurückgehalten, bis gedachten Capitalien eingeschrieben worden so frägt sich nun:

Ob nach solchen Grundsätzen und sonderlich die auf der Banque schreiben

Schulden Capitalien, von baarem Gelde
gleich gerechnet? in welchem Falle von
seinem völligen Vermögen zu rechnen wär,
da: oder Römm schuldig und als wenn
gute" solche Schuldforderung, angesehen
werden, bei welcher das jüdische Recht
dem Manne die Abgerechtigkeit ——
abspricht?

Antwort:

Nachdem Rabbi Moyses Maimondes in seinem
Jadchasaka von Schulden §. 23.
soll wenn Jemand die in seinem Orte
übne irrgend eine Beschränkung in Ge-
schäften, in welchen das Mein & Dein
ungewiß", niergends" wurden, dergestalt
zur völligen Raum dienen, daß bei
jüdischen Fällen jedesmal nicht dieselbe
Rücksicht genommen, und nur sie allein,
dem völligen Abgang geben muß.
Wenn es demnach an dem Orte, da die
verfloßenen Zeit verschiedentl worden,
mit einiger Zeit niergends", allgemeiner
Gebrauch gewesen, daß Grundstücken und
dergleichen Capitalien auf der Banque
in Hinsicht des Gebrauchs eines Fremden,
als wirklich vorhanden baares Geld
betrachtet würden, so kann hierbei weiter
Einen Frage Platz finden; indem dieser
Gebrauch die Beschränkung völlig beyzu-
thun, und

begründen, und sogar das Fest, dasselbe
nachsehen können, weil nun jeder sein
zugehörige Genossenschaft als nun stillschweigende
Condition angesehen ist, denn adeliger
Gütigkeit bei Verleihung einzelner
zufällig ist.

Es soll aber, daß in dem gedachten
Orte Zeit bestimmter Gebrauch sinnüber
etwas nachsteht, und wenn jemand bei
strittigen Fällen auf den Planen das
Gegentheil nachsehen will, so wird ihm
Zeugen und sollenden Übereinstimmungen
der sinnbei zum Grunde liegenden Ge-
zeugen und Rechts-Verklärungen, nachsehen
werden müssen.

Es haben die Rechts Lehrer in Al-
gemein der Selbstverordnungen, in welchen
sinnen als einzelnen Entzeugungen, wider
das als Ehrens-Rechts-Gütern angesehen
sind, Einige entscheidenen Unterschied,
ob ein solches Object in sichern oder in
unsichern Händen stehe, Nach dem leidern lasse;
sondern jede Selbstverordnung, auf die
sichern, und solglich auf die nicht ab-
gewonnen, wobei der Creditor in Besitz
seines Schuldners ist, wird als nun
adeliger Ehren-Rechts-Güte betrachtet,

sind ganz

und zwar über den Anspruch, womit der alten den gerichtlichen Besitz des Objects

wiedergiebt, welches das zufolge der Execution Pfändung, die in Kraft des Mandates Executus in Sent: Cap: 21. §. 17 über drücklich

verfahren ist, wo es heißt „von allen

und jeden Besitz vorhanden ist"; zum Beweise, dass der Besitzer, so muß, als das Eigenthum, dienlich nötig ist.

Für in den einzigen Fall, wenn der Creditor ein Unterpfand in Händen hat, ist den gerichtlichen Verkäufen in Hinsicht des Besitzes gleichfalls nicht, dass dieser den Besitz des Objects gleichsam muß begründet ist, nun Rücksicht genommen werden.

So ist demnach überzeugend, dass, zufolge obigen Grundsätzen, die auf einer gemeinen Banque rückstehenden Capitalien, und wenn diese Banque auf noch so sichere; nicht minder wenn jeden andern Selbstschuldner, obligirt, und selbige Executionsweise Pfändern verfahren, und dieselben müssen, und dieses so muß, als die Banque jährlich gewissen Procente zahlt, so ist das Capital, recht, als ein gänzliches Eigenthum der Banque Interessen anzusehen, wovon welches sein —

mus

nur nigrum Bleibt" disponiren können;
Ihr Creditor singen, so lange das Capital
nicht wirklich abgezahlt worden, ist nicht
in dem Besitzen derselben, und wird
dann nie solches Capital als völliges
Eigenthum Gottes = Güter betrachtet, von welchen
wenden die Zehenden auf den Altar
zu bringen.

Es können zwar einige wieder diesen
Resultat folgende Einwürfen machen,
nemlich, da die Absonderung selbst, in
Absicht) der Erbgerechtigkeit nicht
stand, bei Eigenthums = Güter
zweifelhaft Meinungen sind, so, daß Einer
Rabbi Joseph, Haleli, (: Einer der Rabbi
Moses Maimondes:) sogenannt der Rabbi
Aben Migasch der Meinung ist: der
Stamm Leby ausdrücklich das Gebeth
auf die Erstlingen; so könnte sich in dem
zweifelhaften Falle der Stamm auf die
Ihm bey Eigenthum Authoritaet be-
ziehen. —

Allein anzumerken, daß hierbei die Ausle-
gung der Einziehung auf einen wenigen
Authoritaet, nicht annehmbar ist, zumal
gedachter Rabbi Aben Migasch selbst, seiner
Meinung) nur Speculative gemäß ist;

in

Ausführung nimb wir lassen Urtheils-Spruch
aber, ist freilich nöthig alle die wir
der Meinung seinen Zeugnüsse zu gedenken,
das bei Schuldforderungen der Erben
und der festgebotenen, nöthig gleich sind,
(: dass auf sein Leben der Rabbi Moses
Maimondes, als Respect gegen seinen Leser
diesen Sache ganz unbewust ist :); —

Aus der diesen sagen ist, ist in unseren Falle
gedachten Ausstand muss nothwendig,
indem, wir bekennt, diese Ausstände
nun in den Falle seinen Praetensionen
beizählig, wenn wir der Insabornimm
Sache ist, und dasser bei den Inzizzen
Erben, gutschizzt worden Sache, weil
als dann der Einzig den Gegen-
theil. — Da aber in den einz,
fürsten Falle auf der Banque Resmen
Capitalien auf den Namen des Erb-Lan,
denen fehlen und gutheilt sind, so Lord
der nun Abwesenden Lassen, als unmündig
erbin des Vormund zu, ist bei den
Inzizzen diesen Capitalien zu beschützen,
und sie so lange an die so beglaubigten
Authoritaet zu lassen, bis wo ihnen Gegen-
Zeugen der nöthigen nöthigen Authoritaet

möglich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0016
DFG

möglich wird, das Gegentheil zu vermuthen,
und den Besitz zu behaupten.

So bemerkt dasselbe ab nun ganz überein-
stimmend, dass, diese Capitalien
ab nun völlig Schuldverbindungen
auszusehen sind, und den Eigenthümern selbigen
nicht vorenthalten werden.

Abraham Halevy.

Obgleich der Sentenz dieses gründlichen Herrn
Rabbi, meinem Gutdünken völlig Raum
verstatten Einschränkung bedarf, so fand ich
dennoch als Beysitzender, meinen Gutach-
ten gemäß, und es so lesen zum Ab-
druck Einwilligung

Heimann Joseph

Auf es, haben das Gutachten des obigen
Rabbi Abraham Halevy genau durch-
sehen, und solches ganz richtig und
übereinstimmend gefunden, dass unsere
diese Schuldverbindungen so sicher sein auf
jene mag, als wie völlige Baarschaft-
schafts-Güter betrachtet sind, und dieser
der Eigenthümer von jenen auf der Banque
aufgenommenen Capitalien nicht vorent-
halten werden.

Joseph Halevy

Dann übereinstimmend von
Wolf Joseph
Translator der hiesigen Juden-
schaft.

Dessau
den 21ten August
1803.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0018
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

ad Folia 5. Der Herr ist in der Kraft der allmächtigen und barmherzigsten Liebe seines Herzen &c.

Oppositio

Nach dem mosaischen Gesetze und der Heiligen Schrift, dieses Gesetz ist verbunden der Verurtheilung ob 2 Menschen vor den Richtern (Sanhedrin) eingeführt worden und ist derjenige mit allen allgemeinen Kosten (ausgenommen worden: so ist z. B. in Ehebruch ein Gesetz so wie bey uns roher Fall, daß der Herr in Sache der Ehe gestanden die ersten Ehe. Nach der Verurtheilung sieht, jener gerne Mitgenossen zurück haben muß sieht, selbige aber die Kosten Klage der Verurtheilung vor einen Richter zurück zu haben.

Der Heiland muß der bedürftigen Armen seine Barmherzigkeit angedeihen lassen. mit Recht Mariabelgerichte ~~Recht~~ Gerichtsbarkeit wo sie haben der Ehe so wie der Ehebrecherin seine Ehe, welche dazu wie während der Ehe geschehen, oder nicht Gelegenheit zu geben, Heuria Aufzeichnungen Leben, so wohl bey denen Leben, als auch denen Toten. Auf Vergehen der Juden Leben vor Heuria Aufzeichnungen, für Gefängniß Gelegenheit vor Leben denen Menschen wenn sie will.

Ehen

Schwarzwurzen Sal Sig des Hirsch Joseph
Fraenkel anno 1767 den 3ten Januar
ausgestellig gemacht, das Er von den Armuthen
welche Er seinen Leuten alle Sabbath
zu theilen hat, seinen Ausgang und Einkauf,
welcher Ihm Regital nach Ihn Zinsen
machen will.

In den Morgenandächten muß der Chasan
mit einer neuen Oration in den andern zustein
Gebetten steht, die Gälster ist Jahrgebrauchs gemäß
geben, sondern muß eine Sie Morgen Predig.
muß Er einen die Seelen zu Gott geben.

Läuber — Auf gleiche Art ~~soll~~ der Chasan alle
Freit, sein gewöhnl Abendgebet, mit den Leuten
seinen Chassidim Chiba muß.

Lol. 7 Eben wie Sie Chasan vor seine Verrichtung
Hospitalien, und Schuldsteuer bezahlen, welche
Sie in seinen Chasanen mit zugebracht Lol &c.

Opposetis

Auf welche Sie selbigen zu Ihr als Mitglied
Burgerschaft hat, so lange Sie mit seinen
seinen Leben, die bisher zahlung der Schuldsteuer
eingezogen hat, Ehe der Chasan Sie mit
geben. Chawas Joir. Steelechen. respon. 45
Maharric Zahlen resp. 249.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0020
DFG

ad fol. 9.

wenn die Gläubiger während ihrer Ehe, über
verstorbene Forderung &c.

Opposition

den diesen Articul gänzlich Inhalts
gleichlautend Sowohl mit den Schwedischen
Auch ebendieser cap. 90. v. 1. vorüber
die authentische Uebersetzung der Herrn Profes.
soren Adelgreifen vorgelegt worden.

Auf Mendelson schreibt in seinem Ritual
Gesetzen Absch. II. § 1. So muß selbe das Gesinde
Schulden wegnehmen die sein Herr eingebracht
oder die ihm während der Ehe zugefallen
und bey Leibe Erbschaft nicht eingezogen
von welche in während der Ehe, bei wirk.
lich in ihren Besitz gewesen sind, worden
welche aus bloßer Nachlässigkeit obbemeldt
die dem Herr nicht zufällen

Auf dem selben ist anzusehen, daß der Gemein
nützen Theil oder Theil, wenn die Gläubiger
die Schulden dieser eingezogen sind.

Ehen so falsch ist in diesem Articul Polia 10
die Worte vor sie sich bemühen nicht den
Schwedischen Brauch Ehevehen Missehgott Cap.
66. v. 18. Theil in dieser Worte anweisen der
Bedeutung Herr Landrath
Gebrüder Brauch Frankreich

Polia. 10.

ad folia 10. articul. 2.

Oppolitio

Jure burgensa sij wir Assessoren wül dem
Rhelkas mechokek Cap. 90. v. 8.
Wirso Sol Jure Ruthigkeit, wuß der Bes Schmuel
in diesem Cap: v. 9 in diser Meinung zugethan
were, dass die gantze Ruthigkeit, dass dieselbe
Jurisdiction were, dass dieselbe sein gemein sey
sollen, dass das Gebeuste mit Hauen,
dem Gebeuste mit Augenbrauen
gleich zu achten sij, und solche nüt
Hohnen Schulden, die sein dem nechsten
bosseren muss (machsek) gemacht werden
und dasselbe mitsin muss were Ruth, wuß
bey dem Hauen muss (machsek)
gemacht werden, und sie dasse gleichfalls
muss were Ruth.

Were aber Rächter selben zuwieder sij, dass sein
wus Augenbrauen bey, were der nächsten
Schulden seine Mistul, muss zwey Hasid were
Ruth, Rächt welcher der Ruth dem Hauen, der
gleichen wül Hohnen Schulden seiner Hasidim were

ad folia 10. 11. articul. 3

Oppositio

Jure burgensa sij wir Assessoren wül dem
Choschen mischpot Cap. 278. v. 7.
Wirso sij gemeindschaft, dem dieselbe wirdt gehe
nicht were nächsten were Zeugen, sondern

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Ad pro. Beer Heftib in diesem Cap.
prop, dass der Debitor ein gewisses Quantum
pünd Zinsen von dem Creditor prop.
simul, wofür Letzterer den Genuss der
Gemeinschaft mit den übrigen Erben, wenn
alle Erben von dem gemeinschaftlichen
Quantum abzugl. abgetheilt, wo vber
von dem Kapital zu theilen müssen abgetheilt,
pünd der Creditor die Genüss der Gemeinschaft
Act Zinsen, wo sich simul, Dasselbe ist
in diesem negotiösen Cap. zu
sagen sei Act.
Ist hinsichtlich dieses Satz nüs nichts
anzumerken als nüs Rubrum.

Ad fol. 12. articul. 4
Oppositio
Sei dergestalt sich die Assessoren dazu
den Choschen Mischpot Cap. 278. v. 10
derselbst wird zu sagen nöthig befunden von dem
Lebenden nicht Gemeinde, sondern blos
von dem Lebenden nicht vorhandenen
pünd zwar in solidum Act, dass über
Alters pro Lebenden Act von Vorhandenen
Sohn, von Gemeinden die Lyra Bezahlung
Fordern Sat sich der Vorkäufer Andersheben,
so lange von dem Lebenden gethan werden.
Die Lücke dass Gemeinde voll sein
Einwilligen Zeugnissen zu bekräftigen ist
so wird selbst (Mündlich) gesucht

mündl

und der rest Gebrüder einen dritteis
2 Theil schuldig bleiben: weil dasselbe
bestimbt ausdrücklich Worte drey Jacinen Leben
die Mosaische Recht des Kriegs, und worbey aber
bestandlängliche Meldung ist Verbindung, zu der
Kriegsleute, gehören in der Art ausfuhrt ist die
drey Theilung und Güter.

Wenn nun einer stirbet und Kriegs in
dreyerley Sachen gefangen gekommen ist
wie der selbe dieser einer stirbet wird sein
sie das Güter von seiner Leute da, und Mosaisch
Feldlag bestand Ehrlichen Meldung
von schreiben, so Lehn der Sohn einen solchen
haben, obgleich, der drey Sachen Kriegs
gestorben ist, als dreyerley, welche sie
das Güter verschaffen soll.

Also sind es nun dem, wie die Verklärung das
Sonst von Leute zu verbringt, oder der Sohn
von Leute an das sein verschrieben ist, wie
aber dieses aber solle Meist ist, der nicht
der verstorbenen Leute 2 Theil, und der Sohn
einen die Sohn seinen wird so (Rovi) sind

ad. fol. 12. B. Articul 5

Opposition

Die Beziehung auf den Maharrill. Cap. 100.
ist falsch: den in diesem Cap wird blos von
der Theilung einer Frau, deren Ehemann
seine Gläubiger ausdrücklich Vorzugsrecht
einigen stunden wie das gegenwärtige Artikel
im Schulchen Aruch Eben hoezer Cap. 100 in den
Anmerkung des Moses Isserlein

die

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

die Vorstellung der Assessoren über den Genes-
Werderin fol. 64 ist abzuändern dahin, indem
derselbe die selbst 5 Thaler Kosten wünscht
die der Meinung des Schulzen Arnoldi ein-
zuschränken, dass wenn der Sohn sein Erbtheil
zufällt, wovon die Witwen, ihren Antheil
an Morgen nicht zu contribuiren und die
Alimenta bestreiten werden muß, der
Sohn solche (Rente) trifft

ad fol. 14.

Hier sagen die Assessoren: der eigentliche
Verständniß der Vorschrift sein blos die, ob
Schuld Forderung, wovüber Schuldverschrei-
bungen vorhanden sind, die auf mehr den
Betrag des Erbes oder Vermögens
Vorbehalten Erben und wünschen der
Herr erst einzugehen sind &c.

Opponitis

Dieses ist deutlich, wenn schon dürftig mit
dem Schulden Arrest Vorschrift, dass
nur blos derjenige Antrag, ob die
Schuldforderung denen Erben der Ver-
storbenen wirklich einzugehen ist

ad fol. 15

Hier sagen die Assessoren; dass die gerichtl.
Taxe der Schriftsetzer der Meinung sind,

dass

Dass dergleichen verstorben sind muss ein
jeglicher Lehrer mündlich zu den blossen
Auszugsworten gehören, und gründen
ihre Meinung nicht die Rolle des
Talmuds in Babe Bathra fol. 125
Oppositio
sind es welche, die gründen sich blos
nur auf die Worte des Talmuds Babe
Kame fol. 42. Da es ja gnug im Talmud
Babe Bathra fol. 125 selbst, gründen ~~sie selbst~~
die Knaben lehren, ihre Meinung derer
Gemeinen als aufgenommen Schulen seine für
ganz müssen oder wenig und nichtig acht
der Rollen in Talmud Babe Kame
fol 42. Ebenmässig auch die in Talmud Bechoras fol. 52.
und dem Talmud Bechoras fol. 52.

Zur Antwort
Der Grund dabey, worauf ~~die Gründer~~
alle ~~Zeit~~ der Knaben Lehrer in Auslegung des
Lehrsatzes sind gemeinet muss die Verstand
sondern mündlich, und den meinen Inhalt der Knaben
Lehren, und zwar unwandelbar mit dem
Rabbi myggasch, mündlich einig sind,
brauchet nicht eigentlich dass man den
Assessoren vorgeschriebenen Inhalt, sondern viel
Lehrer nach die beschriebene Lernart und Lehrung
der Lehrer des Talmuds, weshalb dieser
Inhalt nicht gemerket. Nachher bey

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

und so muß es bey allen Commentatoren existirende Verschiedenheit dieser Lösung sich der Herr andern äußern allen zerstreuten Lösungen, sondern bey die bestehende Schuldner Herrn, und diejenige, sind durch Hypothek Anstellung der Meinung, daß der Herren die bestehende Schulden Herrn müssen oder, der Rabbi maggasch oben Herrn müssen dieselben Verantwortung vor sich gehabt, sondern nicht denken ganz wörtlichen Verantwortung, das nothleben also nicht verdienen ist, das der Herr Herren die bestehende Schulden Herrn müssen. es ist also äußern allen zweifel, das der Rabbi mgggasch gleichfalls die bey und verschiedene existirende Verantwortung im Talmud Babe Kame Fol. 42 vor sich gehabt hätte, der gewiß auch allen Anstoß hätten genommen hätte, das der Herr die bestehende Schulden Herrn müssen.

das oben der Rabbi mggasch nicht einzige Vorschrift vor sich gehabt hierüber Lösung abgehen der Rabbi moses Bar Nachman in Talmud Babe Bathra Fol. 125, wie auch den Nezibar Hamischpot Fol. 191.

Bey den allen obgleich der Rabbi mggasch nicht einzige Vorschrift vor sich gehabt, sorgt er doch einen Schüler, das er die Sachen Meinung gründen wurde.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0027
DFG

Es ist nicht nöthig, dass
neu Konsthlosse existiren sein, welche
wider der Commentation d. Raschi und
Jerushalmi Kauany beispringen soll, dass
der Frau die aufgesandt Güldne Krone
gehören wird

ad fol. 19.

Hier sagen die Assessoren dass der Rabbi
mamon auf Goldärbeit der Rabbi
Zahlon, der Meinung d. Rabbi myyasch
zugethan sey &c

Opposition

Hierauf ist denselben der Rabbi Zahlon
beantwortet, dass allerdings in derselben
Acte, dass der Rabbi mamon der
Meinung seine Herrn Rabbi myyasch
nicht beipflichtet, und beruhet der
Rabbi Hamagid wohl nur auf die Frage
gekommen sey, dass der Rabbi mamon
der Meinung seine Herrn Rabbi
myyasch beipflichtet.
Worin Schlüsse sagen der Rabbi Zahlon
man auf möglich wären, dass der
Rabbi mamon, der Meinung seine
Herrn Rabbi myyasch beipflichtet,
so sagen auf der Rabbi myyasch
selbst, dass er ~~nicht~~ sich nicht
mehr erkundt in Factum auf seine
Meinung zu gründen

ad fol. 19.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0028
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Lew fol. 19.

Hier sagen die Assessoren: diese vorgelegte Rabbiner Frage die obere Beamtenschaft in Babe Bathra fol. 115 u.A. &c.

Opposition

Dass diese Frage ist, ist bestritten aber erwiesen, dass wirklich alle Beamte nicht der Rolle in Babe Kama fol. 42.

Ad fol. 24.

Opposition

Hier beziehen sich die Assessoren auf den Text Samuel Cap. 52. v. 14. welcher der Meinung ist, dass wenn mehr gewöhnliche Arbeiter auf seiner Seite sind, dann der Schuldner sich auf diesen berufen (Kinnie) sagen, und deshalb vorher nicht den Torfe Cohen, der vorgeschlagen ob er sein Feldeigenthum sey, sondern man sich vorher 4 Personen berufen; und die Aussage der Sachverständigen entscheidet die Besitzfrage, ob jemand sein Recht verliert, oder erst einer vorher gehört werden, in diesem Punkt beziehen sie sich vielmehr auf den Torfe Cohen fol. 24 und deshalb nicht mit den Beweis Samuel Cap 52. v. 14. sondern sie stehe die Feindseligkeit der Assessoren zu erfahren.

Ad fol. 24.

Hier beziehen sich die Assessoren auf den

Vneeo.

Kneses Haydola Cap 25. v. 17.

Mein neben Freund Schriftsteller und Forscher Seidel ist, Herr der Jesuiten sei mit diesolben vor 3 Wochen und Ein Kimbi [illegible]

Dieses Jahr ist so weit [illegible] Aufsätze über Kneses Haydola in diesem Cap. ist die Feierlichkeit der Assessoren öffentlich zu sehen, indem die Assessoren alle diesolben Verse vorzutragen haben, die Zuhörerschaft darüber in diesem Falle, dass (Kimbi) ein geringeren nicht [illegible]

so stolze dessen auf seinen Übersetzung diesen Verse

Kneses Haydola Cap. 25. v. 17.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0030
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0031
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0032
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0033
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0034
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0035
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0036
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0037
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0038
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0039
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0040
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0041
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0042
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

ad Folio 5. Der Grimmen ist in der Kriegs der allerunterthänigsten und gehorsamsten Erben Schwerin sowohl &c.

oppositio

Nach den Mosaischen Gesetzen nebst der Ehe mit seiner Schwester, deren Gesetz ist auch von der Verbindung der Schwägerin (Levirat) eine Verordnung, so ist [illegible] eine Abweichung, daß der Bruder, im Fall der Bruder ohne Kinder verstorben ist, von seinen Mitbrüdern zu Hülfe gerufen wird, seine hinterlassene Wittwe zu heyrathen, und dem Verstorbenen Kinder zu erwecken, welche Kinder, so noch bei seinem Leben oder nach seinem Tode. Wenn sodann die Brüder oder Anverwandten, sie [illegible] sollen sie [illegible] zu geben.

Dem Deutschen Recht nach der Verwandtschaft [illegible] sodann [illegible] mittelst Handschlages einen Revers von sich geben, daß sie die Verwandtschaft, [illegible] Schwester, welche letzteren verstorben, der Ehe verpflichten, und alle Obliegenheit zu bestellen, einen Ausgang suchen, so noch bei seinem Leben, als auch nach seinem Tode. Wenn sodann die Brüder oder Anverwandten Ausgang suchen, sie [illegible] sollen sie [illegible] sie will.

Denn

2/

Ehrnveste Vnd fest / lieb vnd Hirsch Joseph
Ehrenreich / anno 1764. bei seiner Vorreise
vnserthalb gnedigst, Das Er vns die Vorreise
Ihrer Kay. May. Ehrenwerd als Lehnsfal /
ihres Vaters Zustellen soll / Ihnen An /
gnädigst Vnd Gnedigs / Ihr Zielung
Hierauf mit / Ihren Kindern Vnd
Mannlichen Erben.

zu den Rosegnadenlandern mugs der Ehr /
nemen, nicht nur wan der Ehrenre
in den vrkunden Vnd zeugnissen der Lehen Leute
der Lehen ist nirgendwo funden Ge wan gehan
sondern nur wan sie mehr wie einmal Lehen
must vor einen der Lehen Ge wan
gehan.

Rus gibt der Landes vrso der Ehrenre
allerzeit, sein genzen Ehrenmonat, mit
dem Lehen seines Ehrlehen Erben
must.

Folio 7. wan nun Ehrleute von stan
der Verschreibung Ingestalten nach Schadhafter
befunden, welche sie ihren Ehrenmust
schuldig sind &c.

opposito

Auf wan sie selbige zu ihre ult Rechgeben zu
gehorsam sind, so Ermyn sie nicht ungehorsam
ihren Lehen den besten Zeugen der Ehr
sie nicht wehre. Chawas Zoir. Steelech
responsum 45. Mabarie Zahlen
responsum. 249.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0044
DFG

Ad fol 9.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Wenn der Beklagte wegen Verletzung seiner

Pflichten

Opposito

Der dritte Artikel ganzen falsch ist, [illegible]

Schulzen Lorenz und den Schulzen Lorenz

Ebenbeser cap. 90. v. 1. zu vergleichen den

Autentischen Übersetzung der Herren Pro-

fessoren morgenländischen Sprache.

Auf Mendelsohn schreibt in seinem Petita

Forderung Abs. II. [illegible] auf alle nicht-

zu Schulden, nemlich die in ihre Ver-

gehungen, oder die in Verschuld der Ge-

richtsherrn, auch in ihren Lehngütern

nicht eingegangen, als in Verschuld der

Herrn nicht wirklich in ihren Lehngütern ge-

gangen sind, wovon also kein einz

elner Amtsverschuld Verbrechen, die dem

Herrn nicht zu Schulden

Auf dem allem ist einzugehen dass der

Herr mehr nicht denen andern Herrn, wenn

die Herrschaft die Schulden Herrn ein

zu Lehn hat.

Denn der Schulz ist in diesem Artecul folio 10

die Pflicht nehmen sie sich Verwalten muß den

Schulzen Artecl Chorleben Bischopf Cap:

66. v. 18. den in diesen Pflicht verpflichtet

den Schulzen Artecl gar nicht Hindern

Verbrechen, Pflichtmäßigen Herrn Verbrechen nicht

folio 10

4/

ad folio 10. articul. 2.

oppositio

Jure beziehen sich die assessoren usw. ihre
Schelkas Brechaček Cap. 90. v. 8
dieser setzt seinen Ausspruch, usw. der Bes.
Schmidel in seinem Cap. v. 9. ist dieser
Meinung zugethan. aber wenn es wahr
dass Einer jetzo gedachten Rechtsspruch wenn
derselbe auf gewisse Umstände recht wäre, dass
das Verbrechen einen Todtschlag, dann Mord
nicht wäre, sondern verschuldigen gleich zu
achten ist, und selbe mit Todtschlägen
Schulden, der straf dann verfallen müsste
Brechseck Cap. 9. und Strafen
nicht zu hart sein noch wenig Recht.
Als bei dem Testimonio, nisi Brechseck
Cap. 9. und der gleichfalls
nicht wohl Recht.
Wenn nun nicht alles Zweifels ist, dass
ein verdächtiger Sohn, wenn sein Vater
Schulden seinen Willen nicht zu thun Recht
wohl Recht, und solche Art sein Vater
mit, dergleichen mit Schlägen Schulden zu
strafen wohl.

ad folio 10. 11. articul 3.

oppositio

Jure beziehen sich die assessoren usw. ihre
Choseldek Muschpot Cap. 278. v. 7.
dieser sich gänzlich, wenn derselbe wohl
eben nicht verwerflich wenn Einige andere
also

bleb wird dem Beklagten Arrest in dessen Cap.
steht, dass dem Debitor nur gemeiniglich Quan=
tum auf 2 oder 3 Jahren von dem Creditor
Grundstücke nur seinen letztern dem gemeiniglich
alle Jahre von dem ausgenommenen Quantum
abgezogen, wo aber dem Capital
Gemeiniglich dem Grundstücke Zahl gingen, wo
dem Capitel gehet nicht die Zinsen.

Ist mit dieser Satz auch nicht
Grundbesitz auf Renten.

Ad Hof. 12 articul 4.

Oppositio

Hierin beziehen sich die Assessoren auf
den chosehen mischpot cap. 278. n 10.
selbst wird gehet nicht verbrieft von dem
Leben von dem Gemeinen, sondern
gebessern und Erbrechte wenn
Ort, dass dem Besten als Erbesbem
der Erbgebesserung
jemandem ein Gehen, wenn
geht. Indess geht sich Verkäufer
verbesserten, ist Lenge
selbigen zu beurtheilen. Da nun
Beklagten zu bestreiten ist so
wird solches Mischpot gemeint

und der Erstgebohrne nimt mit sin
2 Theile Erbschaft davon: und weil
der Sohn bereits verstorbener Weise
bey seinem Leben die nechste stelle
des Vaters, mit verbeschelt der Lehens-
länglichen Besitzung des
zu vertrauen, Lehn in der Art
verstelt es sich bey Erbschaftung
nach Lehnrecht.

Wenn nun ein Lehnmann ein
Stück in dreyzlichen eigenschaft
und es gekauft, oder dasselben
sie nicht haben will sind sie
beschaffung lehnsleänglichen Pflich-
tung verschreiben, Lehn in der Art
wie sich bey Erbschaftung
nach Lehnrecht.

Also dieser ist nun drei, wo dem nur
drei Stücke des Lehns vor sind, oder
die Vater gestorben, der Lehn
sind der Stell nicht ist, wo
und der Erstgebohrne 2 Theile
Lehn und (Rest) seine Ge-

Ao stat. 12 13. Artic. 6

Oppositis.

die Entscheidung dieses Capitel. 108.
Cap. wird klar aus dem Lehnrecht
seinen Lehn Sohn seinen Eltern
schuldig sein Erbschaftung
hinterlassen Kindern wird der Enkel

Artic. in scholchen eruch Eher Eser cap. 100 in anmerk.
moses. die Entscheidung der Assessoren durch den Ginas
weradim fol. 64 ist abermahls Falsch, indem
derselbe daselbst 5 Rechtsfragen aufwirft
die der Meinung der Schulchen aruchs bei
pflichten, daß wenn der Erbe eine Erbschaft
auf abgeben sind die Wittwe ihre Mittel
Alimenta beizubringen und den
Ehemann, selbst nicht arbeiten kann, wenn
selbst (Rovi) sein.

fol. 14.

Sind Sachen die Assessoren der richtigen
Ausgemittelt bestreiten und blos die Ent-
scheidungen, worüber Schuldner,
durch den Namen der Erbschaft Bruder
Schwestern verstanden sind, die auf
Ehen, welche nicht eingesegnet sind

Opposition

Dieses ist falsch, wie selbst deutlich
aus dem schulchen aruch sowohl,
daß es sind blos diejenige verstehen,
ob die Schuldforderung beim leben
der Ehefrau wirklich bezahlt eingezogen
ist

fol. 15.

Sind Sachen die Assessoren, daß die größten
Zahl der Rechtsgelehrten der meinung
sind, daß durchgehends entscheiden

und mit ungezogenen Lendenringen,
zu den obern Amtsverrichtungen
gehören, und gründen ihre Meinung
auf die Worte des Talmuds in Baba
Bathra fol. 125.

Oppositio

Dieser ist selbst, sie gründen sich eben
auf die Worte des Talmuds Baba
Kama fol. 42. Ja sie gehen in Talmud
Baba Basra fol. 125 selbst, gründen
die Rechtslehrer ihre Meinung daß den
Ehemann die nachstehende Schuld
seiner Ehefrau nicht Erbe, einzig
und allein auf die Worte in Talmud
Baba Kama fol. 42. Ebenmäßig
ist selbige auf dem Talmud Becharoth
fol. 52 zu ersehen
den Grund aber, als wenn die Rechtslehrer
in Ansehung des Erbrechts zwischen
Ehemann und nachstehende Lende-
ringen, mit den hiesigen Israel der
Rechtslehrer, und zwischen ehemann-
lich mit dem Rabbi miggaseh einstim-
mig sind, beruhet nicht eigentlich auf
den Worten der Assesoren angeführten
Gesetz, sondern vielmehr auf die öf-
fentliche Landesverordnung der Länder des
Talmuds, wornach selbe diesen Gesetz
nöthig genommen. Worüber bei und

und scheint also bei allen Comentatoren
existirende Interpretirung dieser Lesart
der Gemara zu Folge allein zweifel sein
Lehrsatz sind die aufstehende Schulden seiner
Schuldner, und dieserhalb, sind auch
Rasi also Rashbam der Meinung, daß
der Gemara die aufstehende Schulden
seiner Schuldner nicht waren.

Es ist also keinem allein zu zweifel,
daß wenn der Rabbi Jaqaseh
gleichfalls die bei uns vorhandene
existirende Interpretirung in Talmud
hätte, er gewiß mit allen Rasi,
Rashbam übereinstimmend hätte, daß
die Gemara, die aufstehende
Schulden seiner Schuldner nicht wäre.

Daß aber der Rabbi Jaqaseh wirklich
eine irrige Vorschrift vor sich gehabt hätte
muß zugestanden der Rabi Moses ben Nach-
man in Talmud Baba Bastra fol. 125,
wie auch der Kezibas Hamischpot fol. 191.
Jaqaseh eine irrige Vorschrift vor sich
gehabt, sagt er auch beim Schluß der
Gemara ausdrücklich.

Hier

Es ist mithin nothwendig, dass zwischen
Rechtsbeflissenen existiren etwas, welches
uns der Commentation des Raschi
und Tosephoth genaues beförderten Fall,
dass der Gemara die widersprechende Schuldlehre
seinem Schüler wäre.

a fol 14.

Seine Stützen die assessoren dass auf der
Rabbi mamon auf Erläuterung des
Rabbi Zahlon der Meinung des Rabbi
mayasch Zuzustehen sey &c

Oppositiv

Dieses ist falsch. denn der rabbi Zahlon
beweiset und deutlich in dem selben Falle
dass der Rabbi mamon der Meinung seines
Lehrers Rabbi mayasch nicht beipflichtet
und behauptet der Rabbi Hamagid
sie wäre auf den Einfall gekommen
sie dass der Rabbi mamon der Mei-
nung seines Lehrers Rabbi mayasch
beipflichte.

denn selbiger setzet der Rabbi Zahlon
denn auf nöthig anderen, dass der
Rabbi mamon, der Meinung seines
Lehrers Rabbi mayasch beipflichte
so setze der der Rabbi mayasch selbst
dass er sich nicht entgegen wie Lactum
auf seiner Meinung zu gründen

a fol 15.

An Folg 14.

sind Stryen die Assessoren: die sungen
Frischen Rabiner Sefen die oben bemerkt
in Zelle in Baba Bathra Folg 175&

Oppositiv

Dass Simeon Schesch ist, ist bemerkt
oben bemerkt worden, dass nachdem
Baba Kama Fol 42

An Folg 24.

Oppositiv

Die Beziehen sich die Assessoren und die
des schmuel Cap. 52. v. 14. welchen die
Meinung ist, dass Barn und Zeichen
sind klar die Juden Meinung die
bezeichnen und klar denselben
reflectiren oder nicht auf den Text Koben
dass auf Zeichen und Finsterniss sind
bemerkt; und in Ansehung dass unter-
Fu diesem Besitz gehört ist nicht ein
Zweifel oder Sein Recht anzustreiten, dass
Punkt beziehen sie sich auf die
den Text Koben Fol 24 und reflect
Simeon des schmuel Cap 5

12

Sinn und
Verstehen ist also die Einsichtigkeit der Assessoren zu

Cap 24

Sinn beziehen sich die Assessoren auf den
Kreses Hedyola cap 25 v. 13 Der
und Zeitig Schriftsteller auf seinen
Die selben sind Ihm der Geselle sich auf
Dieselb sehr so weit seiner Richtigkeit eben
auf eben auf den Kneses Hedyola
in diesem Cap. ist die Einsichtigkeit
der Assessoren
die selb assessoren dieselben verse oder wenig zu verstehen, die Endzweck nicht selbst denken, dass
in diesem Falle der (Kim li) im
geringsten nicht Stark hindert. Es helfen
dessen einen Armen Übersetzung dieses
vers

Kneses Hedyola cap. 25. v. 17

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Copia.

Ad folio 15.

Talmud Babe Basra fol 125.

Dieses Buch ist gänzlich falsch, und müssen die gegebenen Zeugnüssen, gänzlich nichtig und ohne Kraft sein, auch diese Bücher, sondern auch die im Talmud Babe Kame fol 42. wie gelesen auch diesen zu urtheilen ist.

Ad folio. 19.

Uebersetzung des Rabbi Jakob.

Es ist gewiss, dass die Auslegungen seinen einstimmig sind, als der Samaritaner die aussprechung Gottes seinen Gesetzen, welche die ihren Leben nicht haben einzugehen sind, ohne Zweifel. Der Rabbi Akses, und der Rabbi Chanael sind der Meinung, dass das gebenedeyte das Gemüthe die nicht aussprechung Gottes, dem Gebenedeyten nothwendig sein, obgleich zu essen gut, und so ein Lebender von aussprechung Gottes 2 Zeilen redet, ohne so redet der Samaritaner nicht die aussprechung Gottes seinen Gesetzen die die ihren Leben nicht haben eingegangen sind, wenn gelesen (Zoui) ist, und der Samaritaner redet nicht von (Zoui) (Zoui)

Der Rabbi Magosch aber ist der Meinung, dass der Samaritaner die aussprechung Gottes seiner Frau gleichfalls nehme, und ist in diesem Fall

2./

Fall dem gebenesten mind Gesetzbesserung nicht gleich
zu achten. Der Rabbi Hamagid schreibt im
Vten Abschnitt von den Gesetzen der Erbschaften
folgendes; Meine Lehre der Rabbi Maimon
mündlich mir das Gebenesten das schreibt
bei mirer wiederholten Schrift, aber nach dem
nach der Rabbi Maimon in der Abschnitt
von den Gesetzen der Ehe, also der Frauen
verlorenen Güter in drei Klassen Güter-
oder die Güter das niemand Kinder, gewinnst
der Frauen bei ihren Leben die Zinsen,
Kinder die Frau, so wird der Frauen selb.
Theil an der Rabbi Maimon in Abschrift
der Güter Erben Antheil sind massen, so
schreibt zum Theil; daß der Rabbi Maimon,
der Meinung gewesen Lehrens dem Rabbi
Mayosch beigestimmt, welcher Erzeugen,
die Ausschreiben Schulden der Ehefrau,
dem Frauen zuerkennt, und nur bei
einem mündlichen Befehle dem Antheil,
verfindt gemacht, ob der Gatten Termin
vor oder nach dem Absterben der Ehe,
frau gefolgt war. Endlichen
sagt der Rabbi Mayosch selbst,
das der Rabbi Asses und der Rabbi Chanand
seiner Meinung nicht beigestimmen,

sondern

gendum beseugten, dass sie gewöhnl nicht schuldig
machen bei äusserstem Fleiss dem
gewöhnl nicht nachzukommen gleich zu wissen
ist. Es wurden also diese Leute in Mei-
nung respectirt, und nicht auf seine
factum auf seiner Meinung gründen
wurden. Auf der Rabbi Moses Ben Nahmann
und der Raschba sind der Meinung der
übrigen Rabbi zugethan, welche bei
angeführten Fleiss dem Gemach die
gewöhnl. abfinnehm.

Ueb dem beruht allegirten ist nun zu
merken, dass die Rabbi in Lehren
der angeführten Fleiss nicht allein einig
sind. Ueb nun die Meinung der
Rabbi Maimons bei angeführten Fleiss
sei, haben wir beruhe beruht, dass
der Rabbi Hamagid sagt, es sind ihm
zum Theil, dass der Rabbi Maimon die
Meinung seiner Lehrer dem Rabbi Nagosa
einzuflössen, allein der Beschaffenheit zu urtheile,
ist der Ernst der Rabbi Hamagid,
welchen wir davon nimmt, weil der Rabbi
Maimon sich nicht deutlich genug hinüber
erklärt, für seinen Ernst zu achten;

denn der Rabbi Maimon erklärt sich
deutlich in seinem Buche, wo er von Geb-

gebornen Sünder, denn daselbst sagt er folgendes:
Wer sagen in den Synagogen der Ungläubigen erklärt, daß den Christen nicht ihren Lohn, und die selbigen ihnen vorenthalten werden u. s. w. denn daselbst sagen wir erklärt, daß den Christen nur dann die Vergebung ihrer Sünden zugesagt ist, wenn sie in den Bund Abrahams eingehen, und dessen Glauben annehmen, und dessen Gesetz gehalten hat: Da nun der Rabbi Maimon sagt, daß den Christen nur alsdann ihre Sünden vergeben werden, wenn sie in den Bund Abrahams eingehen, und seinen Glauben annehmen; so ist mit Gewißheit zu sagen, daß diejenigen allesamt Sünder in den ihren Sünden müssen verdammet sind, daß den Christen solche nicht werden, weil sie Abrahams nach nicht in ihren Glauben annehmen. Nichts hat der Rabbi Maimon auf Erden und Hölle schuldig zu denen — Christen von Sünden, als Vergebung ihrer Sünden erklärt. —

Allein was nun andern Völkern können wir abnehmen, daß der Rabbi Maimon die Meinung seines Lehrers den Rabbi Nagasch begleitet, und zwar daher, weil der Rabbi Maimon die Christen

denn

von Erbrechts, sich dennoch nicht so deutlich erklärt, ob ein oder beide Ehegatten Testamente, dem Einen Testamente gemäß der Absicht folgen:

Der Testamente nimmt nicht 2 Theile von dem Vermögen, welches nach Abzug seiner Schulden übrig bleibt, sondern nur den Werth des Vermögens, ob der Werth bezahlt oder unbezahlt ist, und giebt die Erbschaft zu gleichen Theilen. Ebenso verfährt es, wenn der Mann das Testament macht. Wenn sie aber, wie gewöhnlich, Kinder haben, so nimmt der Wittwer oder die Wittwe nur 2 Theile davon, sondern alle Kinder nehmen gleiche Theile.

Da nun der Rabbi Maimon beide Testamente bestimmt die Bedingung festsetzt, daß das Vermögen der Abgabe des Werths in baarem Gelde nicht, und dennoch nachmals deutlich erklärt, daß das Testament von dieser Schulden seines Werths nicht 2 Theile nehme; dann scheint das Testament aber sich nicht nachmals deutlich von diesen Schulden erkläret, so scheint es, als wenn

der

Der Rabbi Maimon der Meinung seines Lehrers beipflichtet, dass der Gemara die aufgeworfene Frage nicht gelöset habe, und Rabbi Maimon der Entgegnung festhält, dass das Kriterium in der Gemara gefunden werden müsse, so müsse es doch damit die Frage gelöset werden, wenn der Mann der Frau Ehebruch vorwirft, dass dann der Gemara müsse dasjenige, das eben dann der Gemara müsse in der Gemara gefunden, und festgesetzt müsse, wie factum darauf zu gründen, und sich allein Rechtsgelehrten zu entscheiden

Auch der Rabbi Moses Baer Nachmann, und der Rabbi Baschba ungern berühren Rechtsgelehrten sind der Meinung des Rabbi

Alfes

Alses und Rabbi Chananel zugehören, daß dem
Ehemann die verschuldete Scheidung nicht nöthig
Auch der große Lehrer unserer Zeiten
der Rabbi Joseph Kara in seinem Buche
ist der Meinung der R. Alses und Rabbi
Chananel zu folgen, daß dem Ehemann Frauen
verschulden Scheidung nöthig, welches ist nä-
mlich daß der Ruben der Ehemann dem
Scheidbrief nicht nöthig, weil solches nun
verschulden Scheidung ist, und (Rom) spricht,
der Ehemann aber von (Rom) nicht
nöthig hätte.

ad folia 9.

Anbetreffung der von den Assessorum unge-
fähren Rolle in Chochem Hamispot
Cap: 66 v. 17 & 18.

Wenn ein Ehemann seinem Weibe, den
Scheidbrief zu ihnen mündlich in Gegenwart der
Zeugen antwortet, jedoch aber dem Schreiber
seinen Scheidbrief gehörigermaßen Cession
schreiben gegeben, obgleich der Scheidbrief sein,
daß derselbe seine Gültigkeit hat, nicht
verspricht, den Scheidbrief seinem Weibe,
als rechtlich seinem mitlassen Gläubigern,
den Scheidbrief nicht macht zu kaufen.

Schreiben ist der Schreiber den
Scheidbrief nicht verbinden, die von den
Scheidern

8.

Schuldner verfallenen Zahlung dem Verkäufer zurück zu geben.

Dann viel sagen, daß mir ob dem Schuldner nicht verpflichtet ist, dem Verkäufer nachmals zu bezahlen, wenn der Verkäufer davon überwiesen, daß der Schuldner dem Käufer abbezahlt, dann weil wir diesen einmal Credit auf zwey Jahr, „so müssen wir selben die Wechsel über abbezahlte, „bis die der Käufer mir ausgezinsbaren „Cession von mir vorgezeigt sollen.“

Ist nun ebe der Schuldner nicht schuldig die Wechsel nachmals zu bezahlen, so ist dennoch der Käufer nicht verbunden, die verfallenen Zahlung zurück zu geben, weil er dieselben bereits schon einmal in Händen hat.

Die Anschlagen sagt, daß in dem der Schuldner, dem Käufer seinen Wechsel statt der Bezahlung, wenn

einem Vergleich gegeben, den er auf den Kläger abgefasset hat, so haben dieser das Ihrige, als Fürsten den Schaden den Käufer beyden Theilen gleichen.

ad folio 10. 11 des B.

Hoschen Hamisrod cap. 258 § 10.

Wenn jemand ein Grundstück auf den Todtenfall

folgenden Ordnung als seine Eigenthum

verfaßen hat, dass ein solch Grundstück

von sich an einen seinen eigenen Sohn,

jedoch mit andern auf sein seinen Leben

Gut den Nießbrauch von diesem haben

soll, so mindt solches Muskeln genommen

ad 5. Ein Bauer sich auf den

Fines Wedin sag 84.

Vorstehenden Inscript des Fines Wedin

sag 84.

Derselbe allegirt seine Aussage, die in der Meinung des Schulzen Erich Briggsten, daß wenn der Sohn nun selbst Hufner, wodurch die Willen, ihre Mutter unterhalten sind den Alimenta beyzutragen verbunden muß, den Sohn solches nicht nehmen kann, weil solches (Raub) heißt.

Auf allegirt hiesigen Spielmeiers

Derselbe

Insbesondere, wie Responsum von Rabbi Abraham
Tuviecha, das obwaltende mit der Meinung
der Schulchen Aruchs übereinstimmt.

Ein Theil Theilhaber haben diesen Streitpunkt
da jetzo nicht entschieden sei, ob die Länder
welche den Griechen oder Muhamedanern Juden
in Palestina zugehören, durch ihre
die Theilung jetzo gemeine Erbschaft sei.
Den Theilhabern jetzo Theilung zu machen
erlaubt, ob diesen Länder den ungetheilten
Erbschaft oder Vorzug als zugehören
haben, dass bei Abtheilung des Theilung
gültig für völlige Disposition der Theilhaber entbehrlich, so
das beim Erben der Theilhaber, die
Jahre zum nächsten über den Theilhaber
zu disponiren haben; oder das diese
Länder den Griechen oder Juden in
Palestina, sein in der Art zugehörig
haben, dass der Theilhaber sein in der
Practice der Theilhaber gehören, dass
dieselben davon den Ausgang hat, dass
die Juden ausgeschlossen sind, den Theilhaber
ihr einzubringendes und Alimenta Theilhaber
pünctlich zu geben.

Theil von diesen Streitpunkten
die Juristen einander abgetheilt, so

ja

yny) nr nicht im Rande mit Bleistift hinzüber
zu zählen, und können auf nichts in diesem
Register als wirklichen Fehler, die gekauft
nicht mitzurechnen.

Auf der Ue-
berfetzung des Rabbi Jakob ystet ein mit
Fragezeichen hinter, daß nicht nur dasselbe
der Meinung des Schulchen Aruch beizustimmen,
sondern auch der neuesten Ausgabe des
Rabbi Hanagid, daß der Rabbi Maimon
der Meinung des Rabbi Mizgaeck beistimmen,
aus welche yny. Aber auf diesen yworen
Fragezeichen yny, wenn man bemerkt,
daß in dem Rabbi Maimon ganz und
gar der Worte nicht stehen, (die in ihren
Original gedruckt sind) sondern in dem
dem Abschrift von der Ueberfetzung der fehl,
yworte Fehler blos stillegnaden Worten:

= wir haben bei der Ueberfetzung der Fr
= yworten Lüneschloß nicht, daß der Original
= seinen Text nicht-vollen konnen, als
= sie selbigen sie ausgestrichen worden;
= denn Schließlich haben wir erklärt,
= daß der Original als Anmerkung
= einen Text vor, welches Ursach
= Irrthum zuzuschreiben, und sie davon
= Besitz genommen sind =

Ue

12.

Ueb Dinstu Worthen des Rabbi Maimonn
also gesagt deutlich sagen, dass wir die
Meinung des Rabbi Mizgerch nicht bezweifeln.
Denn da wir gesehen dass der Mann nur
das Anerkennen wird, dass sie als Beyschaf
zugelassen und sie Davon Besitz ergreifen
soll, so ist das für ganz gewiss zu behaupten
dass allen das wovon die Frau nicht Besitz
gehabt hat, dass selbes der Gemeinde nicht
denn Dinstu Leuwisch Nützend der

Nezibat Hamispad fol 191.

so ist nicht zu verwundern, wie die Assessoren
sich haben in Auffassung der Meinung des
Rabbi Maimons auf den Rabbi Zehlon
berufen können, da sie das ganze Fällen
des der Leuwisch des Rabbi Zehlon sich
auf Vergleichen Worten in Rabbi Maimons
gründen, die bei den Rabbi Maimonn
den wir vor euch haben gar nicht existiren

Schuldken Ruck = Roseken Hamispod

Cap. 19. Entrysh Dud din Art nin skönünklingst abzüshrybnn, ünd dryßbnn Shnib Art nnfschnud 3 Verse

§. 1.

Wrschdnn din Rissbnr din shnidtign Sachn ningslich nnschpridasst ünd yfschöning nnfnandrel schdnn, so wnzdnn din Process shüsnnidnn Shdln vorzlrschbnn. Ab dnnn shgnt dnr vornnshsta von dnnn Rissbnn, dü N N hißt dnr synonysbn Shil, nnd dü N N hißt dnr yschüdign Shil.

Ab dnnt abr Innnn von dnnn Rissbnn nisst nnschbro shrgn, dryßbn sabn jnnnn Shil bnynnshignt, adnn jnnn Collegen schdtnn din nnnschtnn Stimmn yrsabb.

Shil ab abr nü Rissbnr, so nnnd nr bdnnshsbl ab nü Shrüßnr, dnr nü Shnimnisß nndbnt.

§. 2.

Knrbnyt nünr von dnn Process shüsnnidnn Shdln dryß din Rissbnr isbn nü shnißlisb frönnd-nisß ybnn sodln:

Annnnrdnng dr Rabbi Bano ünd zwnr in dnr Art nin bnnndß abnn in 14 Cap v. 4 nrklärt nnrdnn, so nnnd in dnsnnn shnißlisbn frönnbnyß dnr

In Form der Rüstung, die Zurüstung oder
wenn man beschuldigt haben, müssen zwey
und mind ehrlich stellgenossen gewesen
N. N. ist mit seinem Gegner N. N
vor das Gericht gestanden, und vermeint
das Gericht für Recht, dass N. N. gethan,
und sein Gegner N. N. ungethan sey.
Aus diesen Meinungen ist Streit, dass
N gethan, sein Gegner N aber ungethan sey.
Anmerkung des Rabbi Jema zu diesem
Cap. v. 2, welcher auf von Rabbi Schibli
Cohen in diesem Cap v. 3 angeführet wird
Wenn Ruben und sein Gegner Simon Zeug-
schaft vor Gericht gestanden sind, und
wenn von denen Zeugschaft Zweene
von dem Gerichte als unrichtig verworfen
worden, und wenigstens dreyerley verschieden von
dem beschuldigten Theil bei einem andern
Gerichte beigebracht wird, so ist dies für
Recht gethan erkannt Theil mit verbunden
sich bei dem andern Gerichte zu stellen.
Ebenermassen ist es nicht mit verbunden,
das schuldigen Theils ungebrochen sinnend
zu wiederlegen. Auf dass dem
Das Gericht dem beschuldigten Theil Gehör
beistehen

leistens, so bald sein Gegner Schon von einem
Gerichte für verfahren worden, Einem
weil Einem gerichtlichen Verfahren nun Vorschrift
des Gesetzbuches des neuen Gerichtes wird
ist. Eben dieses Gesetz der Rabbi
Moses Isserlius in Anmerkung des Teschubath
Horosch welcher in Ihr Anmerkung des Rabbi
Jema allegirt wird

Eben so dürfen die Söhne, das Erbtheil
ihres Vaters nicht vertheilen, ehe sich
sie offenbar nichts, dass solches ein,
verstümmelig ist; sondern es müss die Gr,
grossen des Vaters abgeschätzet
werden, weil der Vater niemöchte-
wollen als seinen Söhne zu essen ist.
Rabbi Jerucken allegirt in der Anmerkung
des Jema

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0070
DFG

Zu Auflösung des von Angaben der Responsorum
des Bet Schmuel in Eben Haeser Cap. 90 sich
gefunden haben, indem der Rabbi Raschba in
einem seinem Capitel von der Lehre allegirt,
die mit der Rabbi Maggasch übereinkommen, daß
der Ehemann die aufgenommene Schulden seiner
Ehefrau ohne Recht; so können die Herren
Verfasser, daß mir solches Gelehrten wie der
Rabbi Bet Schmuel gesagt, die Auflösung
des Rabbi Raschba in einem dieses Cap. nicht
gegeben haben soll, ich so muß aufhalten und
ist es, da der Rabbi Joseph Hano Ehr-
lichen des Schulden Arrest in seinem
responsum des Rabbi Raschba in diesem
Cap: angezogen, und daß soll der Rabbi
Ber Schmuel als ein Commentair des
Schulchen Aruch, diese Auflösung nicht ge-
geben haben, welches daß ein kleinen Studenten
nicht zu verantworten ist, viel weniger Raw
welches von einem solchen Gelehrten, der in
dieser Materie selbst gegeben hat er-
wähnen.

Ich unterlasse dasselbe die Auflösung Rabenu
Jezzing des allegirten Rabbi Raschba
Bet: Joseph Eben Haeser Cap. 90

Ende

17/

Der Rabbi Baschba schreibt in seinem Responsum sollgemäß im Abschnitt Gesch Nochlim insonderheit im Talmud Babe Besra fol 125:/ sagt der Rabbi Cape. der Custoy- bessen nimmt seinen 2 Theile von seines aufstehenden Feld sind der Frauen seel Mann schenkt auf die Aussteuer seiner Frauen, sondern nur auf die Zubringen Güter. Nun sind einige von denen Gelehrten der Meinung, weil der Rabbi Cape dieselbe Theilung mit seinen Worten sagt: daß der Frauen nur auf die zugebrachten Güter die Zubringen sind aber die Aussteuer nicht schenkt haben; so wären abzunehmen, daß die einzelnen Aussteuer die nächsten den Feldern anhängt, daß der Frauen gehören möchten. Dem diesen ist die Meinung des Rabbi Myjoschi

Der Rabbi Chanaell sind der Rabbi Alfes aber, sind der Meinung, daß auf der Frauen seinen Theil schenkt gehen sind nicht weiter die Kinder über- lassen, sondern Feldnüssen zu handlen.

Der Obgesetzt gemäß aber sind die meisten Versammlündigen allen Theilen nicht

stimmig

nunstimmig), dass den Gemeinen die ausstehenden Schulden seiner Gläubiger nicht neben dem Capital, weil solches auf den Gemeinen (Zoll) fällt.

Judessen ist es nachstehendlich, dass den Gemeinen die vorgelaufenen ausstehenden Schulden seiner Gläubiger nicht neben Capital, wenn sie als Erbschaft zugefallen, oder auf solche, die sie zuvor selbst auf gelichen hat, indessen auf den Gelden was sie für sich gelassen hat, und worüber sie als dubitigum einen Revers von sich gegeben, dessen an diesen Gelden Interessen nicht zu [illegible].

Zu eben demselben Articul allegirt den Rabbi Bet Joseph in cap: memorato ein anders Responsum von eben dem, selben Schriftstellern nemlich dem Rabbi Baschba.

Translatio.

Item in einem andern Responsum schreibt nemlich der Rabbi Baschbà folgendes.

Von Ostfriesland gemäss, schliesse ich die Meinung des Rabbi Chanael und des R. Alfes dass einen ausstehenden Schuld (Zoll) spricht, und auf den Rabbi Mügosch verstehen wir alle seinen Entwurf

Gründen

Gründe angeführt haben, dass
nämlich der Gemara die aufgefundene
Schuldner wohin kann) fragt am Schlusse
dessen die Meinung des Rabbi Akiba und
des Rabbi Chanael wissen, und wenden
diesen Lehrsatz oder factum auf seine
Meinung gründen.

Ob dieser Anführung geht nun mit
Gewissheit hervor, dass der Rabbi Jaschba
obgleich er im ersten Responsum seinen
nebenmann Anstoß nehmen, die
der Meinung des Rabbi Akiba bei-
pflichtet; so offenbart er dennoch in seinem
andern Responsum diesen seinen Meinung
gar nicht und fragt am Schlusse,
dass er die Meinung des R. Akiba
des R. Chanael beistimmen, dass der
Gemara die aufgefundene Schuldner
nicht wohin kann, so fragt er voraus
der Rabbi Jaschba die beiden nebenmänner
Lehrer nicht einmal, sondern pflichtet nur
nach dem Rabbi Akiba zu, und
verlässt mit Gewissheit voraus, dass
der Rabbi Jaschba auf diesselben seinen
Beifall genommen: weil solche wahrscheinlich
die Schüler des R. Akiba gewesen sind
und da ihr Lehrer sein factum auf
seine Meinung gründet, so würden
sie dem

Dessen Schüler auf genügt gehabt müssen,
Sein Sohn.

Dieser Einsicht ist der scharfe Ernst, den die
übrigen Lehrer dafür halten wollen:
weil Rabbi Cape mit seinen Worten
sagt, dass der Ehemann sein auf der
Strasse verlorenes mit bei besserem Gute,
mit aber bei Armuth, schaffen wie er-
werben soll; gar für seinen Ernst zu
achten, den dieser Ernst ist schon
selbst von den Commentatoren in Babe
Bosra fol 125 und in Bechoras fol 53
widerlegt worden: indem diejenigen da-
selbst behaupten, dass der Rabbi Cape
dieserhalb seinen Worten mit in der
Strasse abgesagen konnte, weil die
Gründe wegschalb der Ehemann und
der festgesetzten, nun Armuth schaffen
zu können, mit als nun Gründen
sorgenbildet worden.

Ob denn also ist nun zu nehmen, dass der
Rabbi Bet Schmuel für mit gültig soll, denn
schlecht der R. Aschba der in seinen neuen Re-
sponsum die beiden übrigen Lehrer allegirt
hat, nimmt in seinem andern Responsum seinen
Ausspruch auf sich, und dieserhalb Glück mag der
Rabbi Bet. Schmuel

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0076
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0077
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0078
DFG

16 9

Vorrede. Haggada. Cap. 25. V. 13

Von Scharfsinn kann sich auf die Autorität gewisser
Sprüche der Alten berufen. 13:

Sokrates schreibt irgendwo auf: Einige Leser auf die er
sich beruft, die Vorfahren der übrigen Leser, Leben in
Scharfsinn wenn diese gestorben sind; dann durch den Scharfsinn
sich auf dieselben berufen

So Tacitus Historien schreibt, dass damals
sich auf die Autorität solcher Gelehrten berufen
konnten, welche als berühmte Männer bekannt
und deren Scharfsinn unter den ganzen Juden Israel
verbreitet sind.

Auch der Rabbi Jose in 2 Th. Chil Cap. 66 schreibt
dass der Scharfsinn nicht (kein) Einzelner sein,
sondern allgemein verbreitete Beispiele Lehrer sein
sollen, selbst dann wenn ein Theil derselben
Cap. 116.

Auch unsere Lehrer lehren
dass man sich nicht auf die Autorität
mündlicher Lehren berufen kann wenn die
Lehrsätze Lehren schriftlicher Art sind, d. h. der Rabbi Elieser.
R. Mairon. R. Raschi Josephat. R. Mose-
bar Nachman R. Raschba. R. Resch u. s. w.
nicht als Beweis gültig sind.

Auch der Rabbi Meabri ben Lew 13. cap 10 sagt
man kann sich nicht auf Autorität
mündlicher Lehren berufen wenn die
Lehrsätze Lehren schriftlicher Art sind, d. h. der Rabbi Elieser.
R. Mairon. R. Raschi Josephat. R. Mose-
bar Nachman R. Raschba. R. Resch u. s. w.
nicht als Beweis gültig sind.

Auch der Rabbi Meabri ben Lew 13. cap 10 sagt
man kann sich nicht auf Autorität
mündlicher Lehren berufen wenn die
Lehrsätze Lehren schriftlicher Art sind, d. h. der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0079
DFG

Jedoch wünsche ich mich der beyfügenden in
seinem 1ten Theil ~~art. 12~~ art. 12. cap.
72. und art. 14. Cap 84. 86. selbst sorgfältig
~~gemacht~~ durch den Lesser gefällig gemacht
Lesser Israels zu durchsehen sind,
f. u. dessen 2ter Theil cap. 82, 3ten Theil cap. 3. 55. und 103
auf f. u. Rabbi Salomon Cohen 1ten Theil cap. 124.
&c.
und der Anmerkungen ist, dass der Leser sich
auf gewisse solche Lehren durch den bisher
gestellt gemacht sind, dass wenn sich dieselben
~~Beispiele~~ vorfinden, daselbst alle zu
Israels Religion nöthige Lehren
Grosshand. " Kenesi Hagdola cap 25. v. 17
" Pfarrer
N3 Wenn Jüden drey verschiedene Meynungen vorhanden
sind, so kann derselben nicht als Judenlehre
zu Juden werden, es kann nichts verschrieben
Kein Ei / sondern. mischnat Zedek 2ten Theil
cap. 79. mispeite Schmuel cap. 96. sifte und
maharram mitraine 1ten Theil cap. 284. Responsum
d maharrasch Chiwen cap. 22 Rabb. Aron
Sofen cap. 67. 207.
Kenesi Hagdola cap. 25. v. 30
Die Erwehnung mit meiner Autorität, sind
nur dem Buch, wo sein angenommener Ausspruch
existirt, in seinen Lehren aber wird z. b. gebräuchlich
ist, dass auch die Meinung d. Rabbi maimon
oder d.

oder der Rabbi Rasch beypflichtet, in welchen
Ortschaften Leute der Judenschaft wohnen die
(Kein li) sagen, Rabi David ben Simon 1ter Theil
Cap. 116.

Ich zweifele sehr, daß wohl ein solcher wenig
vorkommen dürfte, in welchem [illegible]
zu denken, ob allen Juden der Ort (Kein li)
sagen kann, weil ein jeder Vorstand sich
selbst und ob auch so zu sein, daß wohl
gleich der angenommene Ort nur wenig
einigen in Anschlag seinen mag, so kann
dann nicht gegen der selben (Kein li) sagen
kann, und gesetzt auch dem [illegible]

Resches Hagdola Cap. 25. v. 40
wo die Gültigkeit des Besitzes selbst zweifelhaft
ist, daß Frist setzen die Rechte besitzen wenig
sind, ob der Besitzer gratuit wohnen kann oder
nicht, daß der Kein der Besitzer nicht (Kein li) sagen
und gesetzt auch den Grund, weil er drey nicht
wenig Acker Rechte besitzen [illegible] wenig ein
Ansässiger der Besitzer ist, Maharrie ben Lew
1 der Linie Artical 13. Cap. 77. art. 14 Cap. 64 &
81. 2 der Linie Cap. 41.
Rabbi Salomon Cohen 1ter Theil Cap. 133.
Harasch Chiwen Cap. 24. 34. 37.

Maharchasch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0081
DFG

maharschasch in seinem Responsum zu
Eben Hoeser cap. 29. 46
Ebenso sind die Meinungen
Itre Pfeil cap. 72. 151. 152.
Pelas bey Jehuda Cap. 28.
so wundert mich dessen und den beweis
gottlosen Maharschasch, dessen in Cap. 50 seinem
vollen Besitzer [illegible] und ehrsamen
Gesinnet, Besitzer genannt ist.
ebenso verfahren Gelehrte in diesem Cap. v. 71
beweist, was der Rabbi Ric Halewi
Caps. 52. 53. 66. gleichfalls der Meinung
ist, daß eine Frau wo die Ehe
beschwerlich ist Kein li Recht hinder
den Mann der Besitzer ist Kein li
sagen kann, und selbst dringen Lehrer
welcher in diesem Cap v. 71. die Meinung
des Ric Halewi will gut gethan ist
wird in diesem Fall, wo die Gültigkeit
des Besitzers gewiß ist, ebenfalls der
Meinung beistimmen, der Frau ist Kein li
sagen kann. sie eine Maharrie von
Lew 2 tes Buch Cap. 55 & Maharschach
1 ter Pfeil. Cap. 107. wie auch Gemeinschaft, daß

selbiger

Volbiz über Gerichtsbarkeit schreibt der Rabbi Hardisch

Chiveren: Wenn einer die Volbiz

Besitzer über dessen Besitz die Richter

dessen würdig sind, ob Volbiz selbig

sey oder nicht, heißt (Vinii di) sagen

Lew i so viel als sich in dieser

Sach Gerichtsbarkeit der Richter

der Richter zu stehen.

Eben dieß schreibt der Rabbi

~~Hardisch~~ Hardisch Cap. 46

Reneses Hagdola Cap 25. v. 31

Der Rabbi Ric Halevi schreibt in seinen

Responsum Cap. 69. Wenn das Oberhaupt

Wenn verschieden Ober, die Oberhaupt Aufsehen

in einer Stadt Bestellt werden, so erwählt

die Mehrheit Ober, welchen die Mehrheit in

Sachen Gerichtsbarkeit Besitz

Eben dieß schreibt der Rabbi

Rabbi Ric Halevi will seiner obberührten Meinung

in Talmud der selbst Fristet 5: nachfolgenden Beleg anführen

Abschrift des Rescr. Rostock

Wenn jemand sagt, dem Vorsteher soll der

Synagoge Lohn, die gehören, und durch

Meinen

Wenn ein Vater soll v. seinen N. N. gesetzt werden.

der nächste, welcher so soll gesetzt werden N. N., wenn der vorher die hierzu erforderliche Anzahl, nicht

auf den gewöhnlichen diesen Vorzügen zu setzen

nicht als gesetzt sondern

seinen Vater soll v. seinen N. N. gesetzt

so soll der nächste, welcher der gesetzte N. N.

wenn der vorher an diesen Vorzügen nicht

gesetzt soll, und den Grund

weil der vorher das Vorzügen nicht

gesetzt welches soll, sey wenn gesetzt

Sein Unterscheidung Recht, dass sie v.

müssen das Vorzügen sey

gesetzten Vorzügen gesetzt an setzen

gesetzen u so v. gesetzt werden

Hierunter schreiben die Explicat Explicatores.

das andern auf der nächste, welche N. N.,

die Aufsetzung an den Vorzügen habe, wenn

gleich er gleichfalls das gesetzen Anzahl

Anfang hat.

Als dieser Brief nun gesetzt der Rabbi Nic

Valerii den Schluß, so war in versammelten Brief

die Explicatores gegen, und obgleich der andern

(welche N. N., an den Vorzügen

das gesetzen abgestellt

der nächste als Letzter das Vorzügen bekommen,

eben so wenig, wenn die Zahl gesetzten 2

gesetzen

Jacob obsiegt, der nicht als Zeuge
bey meinem Dubium Juris gemeldet worden.

Indessen kann ich meinen Beifall nicht versagen,
wenn der Rabbi Acha Halevi auf gemeldte
Weise meine Schlußfolgen Lauten, da dann
beide Fälle nicht miteinander gleich sind,
denn in der oft vorgekommenen Weise, wenn
ein Zwitter Bruder, ob zwischen dem Bruder
von seiner, oder Vater, oder Mutter, unter un-
ehelichen, nicht aber an seinen Vorzug
wollte, dessen gelten die Explicatores
den Grund an, daß weil ob zu ersehen ist, daß
der Wille des Vaters gewesen, unter diesen
mehr allein sein Vorzug zu verstehen
so ist auch diese nichts der wenigen Fälle
des mosaischen Gesetzes, indem nach dem
mosaischen Gesetze der Vater die Rechte
hat, wohingegen wenn seinen Kindern zu nahe will
als Jacob sein Sohn.

Da dann derselbe den ersten als Jacob sein
Vorzug genommen hat, obgleich er auf gesetzt
hat, daß die Zahl 6 N. N. gewesen; so hat dieß
denselben keine Gültigkeit, weil bey einer
Theilung keine Mathematische Präcision ist.
Hingegen bey meinem Dubium Juris
wo nach der Meinung meiner Lehrer, der erste,
Jacob, und nach der Meinung meiner andern
Lehrer, der andere Jacob beyzählig ist;
in diesem Fall ist doch nicht zweifelhaft, daß
die Jacob gegen den andern Sohn Jacobs
gerecht

und gegen uns der Meinung des Rabbi Jochanon ben Beroka, dessen Meinung unwiderlegt bleibet

genannt werden kann, indem beide der
die Hebräer sind, und ~~einig und gewiß~~
und bey und gewiß ist, ob es sein
Verwandter, Bruder oder Freund gewesen sey.

Ob ein dieser Meinung sey der in den Sprüchen
meschalim 2ter Theil Cap. 26, gedenket
Verfasser schreibt, daß wenn jemand, wo ein
Zweifel in Ansehung seiner Geschlechts ob
Vornehm ist, wenn gleich seine Verwandten
Hebräer besitzen ist, so muß man ihm diese Besitzung
nicht, daß sie nicht besitzen sollen müssen, denn
Beweis Grund gibt sie anbetrifft, sondern
daß es wird gefunden, als wenn Einer besitzen
Bücher und bleibet nicht bey dem Vermuthen eine
Besitzung als Vornehmen, Schlechten;
so bleibt nicht in Abgange Lösung Meinung hier dreyfach, welche
sind gegründet über Meinung des Rabbi Ric Halewi Bon,
sind, welch ist aufgenommen in seinen Tur. Cap. 248
in Theil von Ebenhelfer Cap 144. Nissot zedek 1ter Theil
Cap. 45.

R. Chaim Benbenisste Kenesei Hagdola Cap 25. u. 30

Die Erzählung ist autoritativ sowie
wie der Talmud von Ihm angenommen
Respekt Autors existiert, die neuen
Ortskrug aber wo gebräuchlich ist, dass
neuen z. B. die Meinung d. Rabbi
Moses Maimon, oder d. Rabbi
Koseh übertroffen, in solchen Ortskrug
sind die Gebräuche hinweg gegen dass solch
und nur Autorität brauchen. Rabbi David
ben Zemira # Cap. 116.

vorher Fin

Ich geschrieben gegen, dass nun nur
solchen angenommen Respekt Autors
in Übereinstimmung sowie Meinung neue
neue einzig ist, ob der Gebrauch
Ihnen gegen ist, dass nur Autorität
Übereinstimmung Kodex, und neue Autoritäten
Talmudisten, Geschichten, Gebräuche, dass Ihnen
selben, aber Gebräuche Ihnen nicht gegen
selben als neue Autorität Übereinstimmung
sind, und gegen neue Gebräuche, neue
selben neuen angenommen

כפסק הגדולה ראשונים לב אות לוב

וז וזהו ענין זה. אלא היכי שאנו מקילין עליהם ואוכלין בפלוני הפוסק
אלא באיזהו שנתנו לפנינו כשהיה הדבר בא מב"ד הגדול אשר במקום
הפוסק ידוע לנו ומפורסם) כאשר הדבר בא מב"ד גדול אשר האופל
הפוסק הזה אפי' כשהוא יחיד נסמוך עליו ומקילין ענין ב"ד כאשו
כיון שהוסמך ונתנה הוראה יחיד הוא זה אך לעניין כאשו
כיון שהוסמך ונתנה הוראה יחיד הוא זה אך לעניין כאשו

Nota bene

Dass die Gebräuche sind von Schulchen
Aruch und d. Rabbi Moses Isserlein
angenommen Lehren.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0087
DFG

2

Renesse Haydola Cap. 25. v. 40

Wo die Gültigkeit od Ungültigkeit
selbst zweifelhaft ist, muß Zeugen
usus alt sein Rest 22 Cohen ausmachen sind
ob es Lehen genannt werden kann
oder nicht, nebenn kan den Besitzer
sich nicht auf Autoritat berufen
und gegen den Grund, womit dergleichen
sich vergleichen, Einwendungen
machen widerlich zu disputiren ist.
Maharrie ben lew. 1 Th. Buch art. 13 Cap. 77.
art. 14. Cap. 64 & 81. 2 Th. Buch Cap. 41.
Rabbi Salomon Cohen 1 Th. Ehe Cap. 133.
Rabbi Harrasch Chiwen Cap. 24. 34. 37.
Rabbi Maharchasch in seinen Responsen
zum Eben Hoeser Cap. 29. 46.
Ebenderselbe 2 Th. in Mischpatim Cap.
2 Th. Ehe Cap. 72. 151. 152. #

Rabbi Misrot Zedek 1 Th. Ehe Cap. 11.

Rabbi Mordechai Ben Jehuda Cap. 28
sie verwundert sich darüber mit dem Rabbi Maharschasch, daß derselbe in Cap. 50 seinen
vorigen Besitzer begünstigen, da man
ihm nachdrücklich zuspricht Besitzer
gewesen.
Ebenderselbe Lehrer sich in seinen Cap. v. 31
Responsis daß es der Rabbi Nie Halewi
Cap. 52. 53. 66. gleichfalls der Meinung ist
das

Aus dem vorigen scheint also der Grund
davon darin zu liegen, daß es nicht (kein li, sondern
kaw) und folglich abzuleiten von Lehem
(Brod) wie Rabbi Nachmanides in seinem Comm. zu Deut. c. 21. die
Meinung des Rabbi Nachmanides zu widerlegen ist, welche in diesem
Fall, wo entweder die Gültigkeit
oder die Ungültigkeit zweifelhaft ist, ebenfalls der Meinung beizutreten, daß
es nicht (kein li) sondern kaw.

Also auch
Rabbi Nachmanides ben Jew 2 Theil
cap. 55 und Rabbi Nachmanides 1 Theil
Yoreh cap. 107. wo er, soviel das
selbige ihre Gründe anzuführen betrifft,
Ebenfalls der Meinung des Rabbi Harrasch
Chiwen; und weil auch selbige
Gründe aber der Gültigkeit
des Essigs wie Brandt
Essig nicht (kein li)
sondern kaw; so müssen sie in diesem
Fall der Ungültigkeit oder Unreinigkeit des
Weins weichen.
Eben dieses scheint der Rabbi
Harrechasch cap. 46

Regula Vera

Ein gegenwärtiger Proceß, worüber Advocaten, Procuratoren, Richter und Beysitzer, wie auch Parthey selbst, sich die Köpfe zerbrechen, ist nicht nur für diese, sondern auch für alle künftige Zeiten, da Streitigkeiten dieser Art vorfallen, eine Regula Vera, nach welcher sie sich zu richten haben, damit sie nicht, wie bisher, in Irrthümer gerathen, und dadurch Anlaß zu Klagen und Weitläuftigkeiten geben.

Wenn nun in gegenwärtigem Fall die Frage ist, in Ansehung der Gültigkeit des Beylagers, ob selbiges vollzogen worden, oder nicht? so ist unstreitig, daß solches geschehen, weil Beyde Theile sich beygelegen haben. Ob nun aber dieses Beylager vollkommen gültig sey, oder nicht, ist die Frage, und deswegen dieser Proceß geführet worden.

Benesis Hagdola Cap. 25. v. 5ª.

Der Rabbi Nic Halevi schreibt
in seinen Responsen Cap. 69. wenn
vorstehender Text, wie schwerlich
anzweifeln ist, mit obigem
übereinstimmt, so muss derjenige Text, welcher
[illegible] Gründen hat, nicht
richtig sein.

Hierzu sagt der Benesis Hagdola,
der Rabbi Nic Halevi, entweder sein
eigener verfälschter Text, oder falsche
Auslegung des Talmud aufgrund des
abgeschnittenen Gesetz Noachis, derselbe
schreibt:

wenn Talmud sagt, dass die Verunreinigung
soll verschwinden Tode die gestorben,
und thuen Tode aber soll [illegible] thuen:
gestorben, so soll der mit Judischen
Judischen N. wenn der noch nun
seinen Abscheuungen ist gestorben nicht anstehen
soll, und den Grund angeht noch nicht
Tod muss zu sterben, wenn aber
noch den Abscheuungen thut ist
Heiden, sondern ist gestorben
verschieden, bey seinen gestorbenen oder
todt Leiber thut verschiedene Arth:
den Text: so muss den bey den

[illegible]

Sundries Inscribed the Expositatores
Legis And also Two 2 Tractates
Two Viz Kaia Affirmative Thereof, Two
Chiefly Two Principally Viz Tractate
Affirmative Thereof Viz.

Also Sundry Other Two Great Two
Rabbi Ric Hakeri Two Chiefly
Two Viz the Two Principal Two
Ric Expositatores Thereof Two
Two Viz Two Chief Two 2 Tractates
Viz Tractate Affirmative Thereof Two Viz,
Two Viz Two Chief Two Tractate

15

Der Mann der Rabbi Akiba genannt wird, der lebte zu der Zeit, da Bar Kochba, der falsche Messias, mit seinen Anhängern das Land Israel unterjochte. Als nun derselbe seine Soldaten fragte, ob sie glaubten, daß er Gott sei, so sagte dieser, daß er es nicht glaube, weil er ein Mensch sei, der sterben müsse. Als er aber sie fragte, ob sie glaubten, daß er ein Mensch sei, der sterben müsse, so sagte dieser, daß er es glaube, weil er noch nicht gestorben sei. Da nun derselbe seine Soldaten fragte, ob sie glaubten, daß er Gott sei, so sagte dieser, daß er es glaube, weil er noch nicht gestorben sei. Da nun derselbe seine Soldaten fragte, ob sie glaubten, daß er Gott sei, so sagte dieser, daß er es glaube, weil er noch nicht gestorben sei.

[illegible]

Ioh. 10. [illegible]

cap. 26. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

10

[illegible] bij [illegible] Brieven [illegible]
Torr Cap. 248 v. 28 bij [illegible]
aanwezen van Rabbi Bet. Josyph
[illegible] Amsterdam in
Egypte van Eben Haezel Cap 144
[illegible] Jedeth / [illegible] Tiel Cap. 45

[illegible]

N 3

Ob dieses gleich nun mit allen
gewissen die Lowise, dass Ihro
Hochfürstl. Durchl., obgleich nicht dero
ohne selbst, dass Monsieur in Gnaden
sich an dero nicht Befehl gewesen
wird, und mithin sich auf nicht
auf Autorität. Ihro Durchl.

N 3

Die Ursache sind auf der Herzogin
und den Herren Hagedorn gewesen
worden, weil sie die Resolution in
ihrem Protocoll ~~aufgenommen~~ die
Aufhebung der Strafe auf Autorität
auf dieses Befehl in ihre
Herrschaften Ihro Herzogin Durchl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0098
DFG

Ist derjenig der Meinung der Rabbi Ma=
karam Bar Barucch seye schwerlich
der Meinung der auch Responsum
schreiben.

Responsum des Rabbi Maharrie mitraini
4ter Theil cap 28. [illegible]

Ob ein Jud sey Leibeigener oder der Gemeinde
Schaden thun müsse

Der Rabbi Maharram Bar Baruch in seinem
Responsum cap 74 ist der Meinung, daß Bey der Gegen=
wärtigen Zeit, wo Juden sind, die Juden nicht sind Leibeigene,
wenn ihre Gemeinde Schaden thun muß soviel
Juden, sintemahlen im Talmud Jeschi Nochelin sind Exempla
sind, daß Juden Juden geborgen, Juden 2 Theile wenn von
a. c. c. Juden Vieh weg Juden, mithin Juden müssen Juden
müssen sey Leibeigene wenn die a. c. c. welche Juden,
Juden von Juden Schaden ist der Gemeinde ist zu Juden
Ein Cap: 135, schreibt er aber folgendes:

und wenn der Juden Leibeigene, ob die Juden sind
Leibeigene wenn die a. c. c. sind Juden
gehalten Juden; sintemahlen die a. c. im Talmud Jeschi
Nochelin Juden Juden der Juden geborgen und
die Juden ab Juden Juden gemeiniglich Juden
werden? so müssen sich diese Juden der Gegen=
theil ab zu essen, denn die Juden Rabbi Saye wenn
dem Juden ist die J. M. Juden a. c. c. allerdings nicht Juden,
müssen, so Juden Juden Juden Juden der J. M. die a. c. c.
Juden Juden, und Juden Juden Juden, und Juden J. M.
die Juden Juden Juden und Juden Juden Juden sind
und welche Juden Juden dem selben gemäß ist, selbige
Juden Juden Juden
Juden im Talmud Jeschi Bechor. Folio 52 wird angeführet

E
Abwesenheit

Abel den Hochgelehrten Herrn Herrn &c. wegen der Abwesenheit
und Ausbleibens Ihrer nicht verlehen, wenn den E.H. aber
Abwesenheit nicht vermeinet, und in andern Falle in Abwesenheit
der Herrn wenn den Todesfall der Rend Herrn
Herrn, nicht ist ab zu weisen, dem obwohl vorhanden
ist, welche bey den Abwesenden Herrn nicht all
ausgeschlossen zu Abtragung ist es will wenn wir
a.s.s. auch Absonder Schuld Forderung
Nicht beide Arten der Rabbi M. Bar. Baruch
unterschiedlich sich den offenbahr, als aus seinen
Worten in Cap. 74 wird wir a.s.s. Schuld
Acta ausgeschlossen, und die Frau nicht nicht
Ihr abwesen werden, wie aber Rabbi Cap. 135, wird wir
a.s.s. nicht als Ausgeschlossen betrachtet, und die Frau
Ihr nicht aus der Gemeinschaft denen verschulden,

Allein eine Frage zu Landesbrauche, muß wegen gesetzt
auch wie andere Sätze, so unschuldig wenn die Figur
wobey die der Mahram bar Baruch selbst
in Cap. 135. deutlich redet und schreibt, als
וזה לשון ואיתה בגמרא אזלה
ומי אזלה ומי בעלה אזלה
אשוקדים לה איתי הגאונים פתאי ומי אמר אהדרת בקבוק
ואומר כך אזלי לה

Nun also gründet sich der Mahram B.B. seine Meinung
auch daß die Frau gelten die den Mann in seinem
Land gesetzt zu der Zeit wenn sie mit diesem
Manne Beischlaf gehabt hat gutwillig hat
also wenn sie andern Manne sich gelassen hat. daß die
Ehe Frau ihre Morgengabe haben will ihrem
Schuldner die herzahlt wissen, obwohl die Frau
gleich bei der Trau acte daß nicht Specialle Schuldigend
General Hypotheqe auf seine Sämtl Vermögen bekannt
(so daß gleichsam durch die Ehe Frau eine Hypoth. auf Bekannt
auf seinen Leib Ihre Baaren gelt welches sie die Frau
Frau in Ihre Gewalt hat, wenn sie auch falsche verschuldigen
an andern Menschen Vorbehalt hat,)

eine Andere

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0101
DFG

50

Ueber Gleichgewichtsfiguren rotirender Flüssigkeiten.

Von

Dr. Hermann Kobold
in Kiel.

Mit 1 Figur im Text.

Inhaltsübersicht.

Einleitung. — Die Gleichgewichtsfiguren homogener Massen. — Die Gleichgewichtsfiguren heterogener Massen. — Die Gleichgewichtsfiguren homogener Massen, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen. — Die Gleichgewichtsfiguren heterogener Massen, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen. — Schluss.

Einleitung.

Die Gleichgewichtsfiguren rotirender Flüssigkeiten sind zuerst von Maclaurin und Jacobi untersucht worden. Ersterer hat gefunden, dass eine homogene Flüssigkeitsmasse, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen, im Gleichgewichte sein kann, wenn sie die Gestalt eines Rotationsellipsoides hat, dessen Rotationsaxe die kleine Axe ist, und dessen Excentricität eine bestimmte Grösse hat. Jacobi hat gezeigt, dass ausser diesen Ellipsoiden noch unendlich viele dreiaxige Ellipsoide existiren, welche Gleichgewichtsfiguren homogener Massen sind, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen. Poincaré hat gefunden, dass ausser den Maclaurin'schen Ellipsoiden und den Jacobi'schen Ellipsoiden noch unendlich viele andere Gleichgewichtsfiguren existiren, welche ringförmig sind. Poincaré hat ferner gezeigt, dass ausser den Maclaurin'schen Ellipsoiden noch unendlich viele andere Gleichgewichtsfiguren existiren, welche birnförmig sind. Liapounoff hat gezeigt, dass ausser den Maclaurin'schen Ellipsoiden und den Jacobi'schen Ellipsoiden noch unendlich viele andere Gleichgewichtsfiguren existiren, welche ringförmig sind. Liapounoff hat ferner gezeigt, dass ausser den Maclaurin'schen Ellipsoiden noch unendlich viele andere Gleichgewichtsfiguren existiren, welche birnförmig sind.

Die Gleichgewichtsfiguren homogener Massen.

Die Gleichgewichtsfiguren heterogener Massen, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen.

Die Gleichgewichtsfiguren homogener Massen, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen.

Die Gleichgewichtsfiguren heterogener Massen, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen.

Schluss.

Ueber Gleichgewichtsfiguren rotirender Flüssigkeiten.

Von

Dr. Hermann Kobold

in Kiel.

Mit 1 Figur im Text.

Inhaltsübersicht.

Einleitung. — Die Gleichgewichtsfiguren homogener Massen. — Die Gleichgewichtsfiguren heterogener Massen. — Die Gleichgewichtsfiguren homogener Massen, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen. — Die Gleichgewichtsfiguren heterogener Massen, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen. — Schluss.

Einleitung.

Die Gleichgewichtsfiguren rotirender Flüssigkeiten sind zuerst von Maclaurin und Jacobi untersucht worden. Ersterer hat gefunden, dass eine homogene Flüssigkeitsmasse, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen, im Gleichgewichte sein kann, wenn sie die Gestalt eines Rotationsellipsoides hat, dessen Rotationsaxe die kleine Axe ist, und dessen Excentricität eine bestimmte Grösse hat. Jacobi hat gezeigt, dass ausser diesen Ellipsoiden noch unendlich viele dreiaxige Ellipsoide existiren, welche Gleichgewichtsfiguren homogener Massen sind, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen. Poincaré hat gefunden, dass ausser den Maclaurin'schen Ellipsoiden und den Jacobi'schen Ellipsoiden noch unendlich viele andere Gleichgewichtsfiguren existiren, welche ringförmig sind. Poincaré hat ferner gezeigt, dass ausser den Maclaurin'schen Ellipsoiden noch unendlich viele andere Gleichgewichtsfiguren existiren, welche birnförmig sind. Liapounoff hat gezeigt, dass ausser den Maclaurin'schen Ellipsoiden und den Jacobi'schen Ellipsoiden noch unendlich viele andere Gleichgewichtsfiguren existiren, welche ringförmig sind. Liapounoff hat ferner gezeigt, dass ausser den Maclaurin'schen Ellipsoiden noch unendlich viele andere Gleichgewichtsfiguren existiren, welche birnförmig sind.

Die Gleichgewichtsfiguren homogener Massen.

Die Gleichgewichtsfiguren heterogener Massen, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen.

Die Gleichgewichtsfiguren homogener Massen, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen.

Die Gleichgewichtsfiguren heterogener Massen, deren Theilchen sich nach dem Newton'schen Gesetze anziehen.

Schluss.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0102
DFG

Im Jahre 1804 gab ich [illegible] eine Schrift über die Erbfolge des Ehemanns nach jüdischen Gesetzen heraus, dieselbe in Königl. Preuss. Appellationsgerichte von 30 Sept. 1805. beurtheilt wurde. Weil der Zeit erfuhr ich nicht das geringste weiter, ob die Parteien sich über die Nebenstreitigkeiten verglichen hätten, oder weil die Gründe beschäftigten, [illegible]

51

Über
die Erbfolge des Ehemanns
nach
jüdischen Gesetzen.
(zwar Frankfurter Erbschaftsrecht.)

quid haeret, ausser [illegible]
dennoch eine Menge von falschen Angaben und
und Voreiligkeiten, ja selbst auf Mosen und die
von Gott in Erbfolge Gesetz die
Rüster

1.
56
52
59

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0103
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0104
DFG

Im Jahr 1804 gab ich als reine Schrift über die Erbfolge ab Ehemann nach jüdischer Gesetzen heraus, dieselbe in Königl. Preuß. Appellationsbezirk von 30 Sept. 1805. bewährt wurde. Weil der Zeit erfuhr ich nicht das geringste weiter, ob die Parteien sich über die Nebenstreitigkeiten verglichen hätten, oder weis die Gerüchte bestätigten, bis mich Herr David Frankel herzogl. Braunschweigischer Hofbuchdrucker in einem Briefe vom Oct. d. J. benachrichtigte, daß eine gedruckte anonymische Schrift sub tit:

„Erläuterung über in drey gegenwärtig hiesigen Obertribunal schwebenden Erbrechts-Max„schen Erbrechts-Prozesse einschlagenden jüdi„schen Rechte; von einem Rechtsverständigen.

„Berlin 1808. gr. 4. von 62. Seiten

dem Königl. Tribunal überliefert sey, und mir einen günstigen Verlag bewürkt habe. Jetzt hatte man das Fränkelsche Testament, in welchem er seinen Sohn Zeporah Schwiegersohn die Erbportion seiner Tochter Zeporah als der Frau des Schwiegersohn, als Geschenk vermacht habe, gestohlen und in diesem Testament [illegible] auf [illegible] Hebräische hier habhaft geworden, [illegible] das erste Heft zweydrittig [illegible] ist oder 16 soll seyn, [illegible] so habe der Schrift. und ein jüdischer Mandatarius Frankel und Hurwitz, drey Christ 15 Bogen auf den Talmud und andere jüdische Schriftsteller durch den jüdischen Translateur lassen übersetzt, [illegible] Bestätigung dieser Uebersetzung übergeben.

Er verspricht mich dringend, mich dieser Sache anzunehmen. Ich antwortete, daß ich nicht eher mich entscheiden könne, bevor ich nicht alle seit dem Gericht vom 30 Sept. 1805. vor dem Gericht gewechselte Schriften gelesen und geprüft hätte. Hierauf

Endlich habe ich die Acten den 29 Nov. nächsthin der Erläuterung erhalten, und die Anmaßung des Gegentheils calumniare audacter semper aliquid haeret, nebst der Kunst, die Richter durch eine Menge von falschen Angaben und [illegible] Citaten, ja selbst aus Moses und [illegible] von seinem Gott in Erbfolge Gesetz die Richter

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0105
DFG

2. / Die Aeltesten irren zu sehen.

Gleich im Anfang dieser Druckschrift hat der Verfasser die gegen Moses aufgehoben, indem er das 4te Buch Mos. 27, 8 – 12. befindliche ganz der damaligen Zeiten, in welchen die Patriarchalische Gewalt groß war, angestandene Gesetz, als wenn Moses flüssig und mangelhaft stehe, da Moses auf göttlichen ausdrücklichen Befehl den Israeliten dieses Gesetz ordentlich promulgirte. "Es wird, setzet er hinzu, übereinstimmend mit dem Israelitischen Staate stehen, dabei aufgehoben haben, wenn es weiter kein Gesetz, als was in der Bibel verzeichnet, auf uns gebracht" "gedacht steht, aufzuweisen hatte." Ingleichen im Schluß: Seit da die Juden von der Mosaischen Verfassung unter den Römischen Kaisern abwichen und die neuere Römische Gesetze von Verschiedenheit in aufsteigender Linie annahmen, und Ehen zu Verwandten in der seitlichen Linie verboten, sind da wenige mit ihrem Staate bald zu Ende. Eben so ergings den Römern. So lange sie die Verordnungen nach den Gesetzen der XII Tafeln beobachteten, die unter die Mosaischen fielen in der Verfolge in absteigender Linie abgefaßt sind, sind sie begünstigt, wurden sie Herren der Welt, als besonders Augustus Julianische Gesetze sahen, zeigte sich auch die Verfassung für seinen Untergang.

So wenig man den Mosaischen Gesetzen den Mangel der Vollständigkeit absprechen kann, wenn man nicht die Völker und Vorwelt nach den gehigen beurtheilen will, eben so wenig durfte der Gesetzgeber an das Gesetz Moses gleichen, und die Zeiten zu unterscheiden wissen, die auf den Gebrauch einfallen konnten, zumahl da Moses den Fluch auf den legte, der etwas zu seinen Geboten hinzusetzen oder ändern würde.

Sobald einer, der ein Blutsverwandter sein mußte, einen seiner Verwandten sahe, der seiner Väterlichen Familien, hatte zwar den Nutzgenuß der Freien Güter, erbte sie aber nicht, sondern sie erbten sie für die Kinder der Verstorbenen.

Christen Zeitschrift Jahre war ein auffallendes
Beyspiel im alten T. M. Dan. 27,1–7. Dan. 36,10f.
welche nach göttl. Befehl die Töchter ihrer Vaterbrüder
den Söhnen heiratheten, die den Nießbrauch ihrer Güter, so
lange sie lebten, hatten, und den natürlichen Namen der
Töchter hätten annehmen müssen, wenn sie auch einer
andern Familie gewesen wären.

Einige Beyspiele dieses hat Michaelis in seinem Mo-
saischen Recht Th. II. B. 78 u. 79. hinlänglich aufgeklärt.

Da alle in der Schrift vorkommenden Gesetze und Ver-
ordnung von den Juden als Befehl Gottes von immer-
währender Verbindlichkeit, wie in der Einleitung der
Ritualgesetze B. 2. Artikel 150 bewog dieses den
seel. J. D. Michaelis den im Mosaischen Gesetz
gesetzt von der Verbindung seiner Töchter ausge-
schlossenen Ehrenen, auch aus seinem Mosai-
schen Recht gänzlich auszuschließen, weil
er, wie er bey andrer Gelegenheit Th. 2. B. 87
schreibt, nicht Lust habe, durch gut Rabbinische,
zu verdienen, wie es allen in der Mischnah vorkommenden Mose
Mosaischen ergangen ist. Der Tempel
wäre zerstört, der jüdische Staat, die
Juden wären in alle Länder zerstreut. Nun
sammelte zu Ende des 2ten Jahrhunderts
der heil. Rabbi Jehuda hakadosch alles und neues
Rabbinische, alles und Erläuterungen über
Mosaische Gesetze zusammen, und
Diese Sammlung in Ordnung zu bringen
war er für der unsichere Ueberlieferung
von Mose weit, und unsicher für diesen
Mischnah, das 2te Gesetz
die
Mosaischen Bücher, Mose, erhielt andere
nicht Verbindlichkeit, die er, seine Sammlung bald
in Ordnung zu bringen, über mündliche Ueberlie-
ferung Mose, und seinen Gesetzbuch
den prächtigen Namen Mischnah des zweiten
Gesetzes, im Deutsch auch das erste, welches erste Buch
die Israeliten auf Sinai hörten und das Schrift-
das andere aber, welches Mose auf den Mund
Gottmächtigen zum Unterricht hörte, da das mündliche ist

F weil Mose die Gesetze auf Verlangen gelegt hat.
der nicht alle Worte seines Gesetzes halten und

Mischna

Synch sub voce

ואם שיעור משנה כלפי שהיא שנויה ואומרים
שהמדרש שלמד כל ישראל קודם מ"ת היא מדרש
שבכתב ושלה רבינו יוצא הוצרך אף הוא
פעם שניה היא מדרש שלמד משה
ונתקבל הדבר שהיא שנויה לישראל

4) Theil aber die Mißheirath scheuten, weil
wüßten, daß für der Mosaischen Strafe nicht
widerstreben dürften; so suchten sie durch allerley
straflose Nichtigkeiten in dem
ihren abstimmigen Gesetz, einen machtspruch
Theil, der sie aller Pflicht (einer Vollwerk
für ihre Treulosigkeit ausfasse. Daher ent-
stand nicht selten der Fall, daß ein Ehebre-
cher Verzeihung, ein anderer Verurtheilung erhal-
ten sind, und man Irrigen Recht gab.
Ich will hievon ein merkwürdiges Exempel
aus dem Mischnischen Tractat Gittin Cap
IX. Mischna 1. Rabbi Gamaliel sprichts, hat ein
" Mann seiner Frau (vor der Trauung) anbefohlen
" wegzureisen, daß er einen Theil an Ausstand ihres
" Vermögen und ihren Brüsten haben wolle; so darf er
" aber Niederlegung derselben bis ihren Tode nicht for-
" zürgen; stirbt sie aber, erbt er sie. Rabbi Je-
" hudah spricht: Auf immer vergleicht er die Brüste
" bis er ihr anbefohlen schreibt: ich habe keinen Theil
" an deinen Nutzungen, an ihren Früchten, und an den Brü-
" sten dieser Brüste auch nicht
" Beschreibt er ihr anbefohlen, er habe keinen Theil an dem Gelde
" an ihren Brüsten, und den Brüsten der Brüste bis deine
" Tode, und bis deinem Tode; so gründet er auch die Brüste
" bis ihrem Tode, aber erbt er sie, wenn sie stirbt.
R. Schimon b. Gamaliel sagt: stirbt sie; so erbt
" er sie; weil er wieder dahergeht, was im Gesetz (Mose)
" steht, deine Frau (Thorah) * hergeben steht, eine Lösung ein-
" gesetzt, deine Lösung ist ungültig.
Nun aber erklärt das jetzt verständliche Mosai-
sche Erbgesetz 4B. Mose 27, 7–11. (siehe Beilage A.)
die Simon-Gamaliels Angabe für offenbar falsch, indem der Ehe-
* Merkwürdig ist, daß R. Simon der Sohn Gamaliel in
seinem Zeitgenosse des Sammlers der Mischnischen auf das
gesetzwidrige Gesetz Mose, in welchen der Ehemann sich
seiner Pflicht gedeihet ist, und nicht die Thorah beachtet
sich bemüht hat, in welcher das Erbrechtigkeit der Ehe-
weiber gedeihet steht. Da also weiß von seinem mündlich
Gesetz die Rede war, so schuldig kannst zu sagen
der 2te oder zum Anfang des 3ten Jahrh. nach Christi Geburt
so ist seine Conjektur erst im 3ten Jahrh. mit diesem Namen belegt

mand und seiner Frau und seiner Selbst, sonder
bloß der Vater und Mutter, der Vaters Vater und Großva-
ters Brüder, und der nächste Blutsverwandte, die zu dieser
Familie gehören.

Alle von Juden in den ältesten und neuen Zeiten ver-
fertigte Übersetzungen, Chaldäische des Onkelos und Jonatha-
Samaritanische, Arabische, Syrische, Persische, Griechische
von Symmachus, Aquila und Theodotion Uebersetzun-
gen, sind bestätiget dieses.

Die berühmtesten Erklärer der Mischnah, Rambam,
Bartenora und Tosaphot sind Tov, stimmen dem
R. Jehuda bey. Rambam schreibt ausdrücklich
„dahin, was R. Simeon b. Gamaliel sagt: er sahe
eine Bedingung wider das, was in der Thorah geschrie-
ben ist; so ist diese Bedingung nicht recht, weil es ein Grund-
satz bey uns ist, dass die Verfassung des Synedrii eine
Auslegung der Talmudisten ist. Nur sahen sie eine Verfü-
gung gleichsam als ein Gesetz gemacht.

In Tr. Baba Bathra cap. VIII, 1. befindet sich
der Lehrsatz des Mischnah (die von
der Erbfolge des Ehemanns handelt), ist verständlich
Aber wir haben aus bloßer Vorsorge
die Natürliche Erbung (seiner Kinder), eingeführet die Erb-
folge des Mannes in Betreff seiner Ehefrau, aber hingegen (רמז)
die Verfassung seiner leibl. Kinder, liegt in dem Worte, weil
es heißt שאר ירשנו · die Erbung seiner aber nehmet aus der Vor-
schrift
er soll sie erben."

Hat nun einer der Tannaim Rabbi Mischnahs
Gesetze ein falsches hinzugefügt, welches
sie nicht ist ein Vollstreck für das Mos. Gesetz
nennen; so haben sie, wie sie sagen, ein Kinki im
Gewissen für sich, und der dieser Lehrlinge
Aufgeklärte ermündige Meister glaubt den
Worten dieser zeugzüngigen Vollstrecker.

Das 1ste Capitel des Tractats Pirke Aboth,
setzt so an:

„Moses empfing die Thorah von Sinai, und übre-
„lieferte es dem Josua; Josua überlieferte es den Ael-
„testen; die Aeltesten den Propheten; die Propheten den
„Männern der grossen Synagoge, welche diese Worte
„drey Aussprüche thaten: seyd langsam im Urtheilen;
„erstellet viele Gelehrten an, und ma-
„chet einen Zaun* um das Gesetz" (אגל)

* Pirke Aboth cap. III. Mischnah 13. Die Meyorah ist der Zaun um das Gesetz.

כל המשנה יאמרה ירושלמי היום
קבלנו מפי השמועה וכן ירושלמי הפרו
ואלמ: ורמז ירושלמי ושאר יבין
יהי שעיר לשארו ואיזה שארו יבין
וירשת אשתו יהי שעיר אינה

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0109
DFG

9

R. Bartenora schreibt bey der Worte: Moseh — Sinai,
„Ich sage, dass dieß (d.i.) dieser Tractat (sey) nicht auf ei-
„nen ausdrücklichen Befehl unter den Gebote der Thorah, so wie
„die übrige Tractate der Mischnah, sondern bloß auf Tradition
„gegründet ist, und Moses
„sowohl diese als jene einer gegen den andern betrage soll, vernom-
„men haben, und der Tanna (R.S.) dieser Tractat angetra-
„gen habe: Moseh empfing das Gesetz von Sinai, um dir zu
„sagen, dass diese Traditionen und Lehrsätze nicht von den
„Mischnischen Lehrern aufgesetzt, sondern Vielmehr von Sinai
„auf gemeinschaftlich worden sind."

Der hier angegebene Grund, dass in dieser Mischnah
Moseh vom Sinai diese Gesetze die Rede sey, und dass
die in diesem Tractat vorkommende Traditionen Lehrsätze
ursprüngliche Einfälle sey von Sinai herschreiben, hat
keinen mindesten den Tractat selbst:

1, Die Aufseher der in diesen Traditionen die Namen
ihrer gelehrten Urheber, die vor und nach
der Zerstörung des 2ten Tempels zu Jerusalem
der Welt
gelebt haben, an der Zahl.

2, der Tanna redet blos von der Thorah, die
Moseh auf Sinai in Empfang nahm, und
sowohl die beide Tafeln des Gesetz. Moral, und
der andern seiner Regierung gemachten gesetzlichen
Anordnungen, seinen Nachfolger Josua, diesen
den Aeltesten und Aeltesten bis auf Esra und nach-
folgend des 2ten Tempels den Hohenpriestern und Fürs-
ten zu Verwahrung gab.
dem Gesetze

3. Der Tanna in der Mischnah in §1. gedacht, und
Cap. 3. §. 13. von R. Akiba die Masoras
nennet die unverfälschte Ueberlieferung der
Mosaischen durch Zählung nicht nur der Wörter
und ihrer Accenten, sondern auch der Buch-
staben in jedweder 24 Biblischen Bücher, gilt
nun vom gesetzlichen Mosaischen Gesetz, welche
aber diese weitläufige Erinnerung auf Einmal so
festgesetzt auf unsere Zeiten nicht gekommen sey.

4, Diese Meinung setzt ausser allen Zweifel
R. Jehuda der Name Tanna Cap. V. §. 21. welcher sagt,
„ein Kind von 5 Jahren wird zum Lesen der H. Schrift;
„von 10 Jahren zur Mischnah; von 15 Jahren zum
„Talmud, der die Mischnah und General begreift,
„und in 18 Jahr. seiner Jüngerschaft promovirt ist, an-

zu-

" gehalten worden. Siehe Mischnajoth, sedet Neziqin mit Maimon. und Bartenora Auslegung. Venedig 1606. fol. 73. b. (1.

5. Im Tract Sota Cap. IX. 8. 15. wird von R. Akiba und Rabbi Gamaliel haffakas gesagt

" Nachdem diese gestorben waren, hörte das Lesen

" der Thorah auf.

Die Ursache war, weil man anfing wie seinen Ableben (er starb kurz vor Zerstörung des 2ten Tempels. die Thorah sich mehr an die Auslegungen der Kabbalisten als Moses zu halten. R. Akiba starb sein Zeitgenoss Lean in der Cosibischen Rebellion 122 J. Chr. od. 52 J. nach Zerstörung des 2ten Tempels um.

6. Die Karäer und Samaritaner, beyde jüd. Secten, die das Gesetz Moses streng halten, wissen von dem mündlichen R. Gesetz nichts.

7. Im Baba Bathra

ist diese Ordnung der Bibl. Bücher angegeben Thorah: Josua: Richter: Jer. Jesaia: Reges: die 12 kleine Propheten: Hagiographa: Ruth, Ps. Job: Prov. Prediger, Hohel. Klagl. Esther, Daniel. Esra. Nehemia. Chronica.

8. Im Tr. Nedarim

R. Isaac sagt: dass die Masoreth Buchstaben (ה"ג) oder die Consonanten, und die Consonanten ג"ה oder Thorah Erklärung Masoreth von Berge Sinai sey.

Nedarim fol. 37. b. lin. 18.

(dieser Ausdruck soll nach der Meinung einiger von Bertorf de antiquitate punctorum p. 366. angeführten Rabbinen nur so viel heissen, dass sie anbefohlen seyn, der Masoreten der Tradition gemäss zu Esra Zeit und 120 Synhedrin bestehenden Versammlung, und andern alten Gelehrten gemäss, sie sich so ausdrücken, als wenn das Gesetz und Auslegungen von Moses auf Sinai wären. (Denn da diese Karäer und Ebionäer in der Synagogen Bücher vor kommen, die viele hundert Jahre nach Moses verfasst worden sind; so soll Masoreth seinen Ausspruch an denselben soviel als der Tempel nach stand zur genauen Erhaltung der heiligen Bücher angewandt worden; so würde dieses Erhaltung des Wortes den Volk schon genug, sagt Rabbi Aaron Levi Rabbi Jochanan Cap. V, 82. fol. 295. a. Vol. I. dass ob man gleich sagt, dass Moses dem Josua diese Amt befohlen hat, sondern durch Tradition sich erhalten; so sagt man doch: Diese Erhaltung des Wortes durch Aufsicht sey eine Anordnung Moses von Sinai.

Vergl. den Talm. Tr. Rosch hasschanah fol. 21. b.

Aben Ezra in praefat. Physicae biblior. erklärt [illegible] Worte [illegible] Auslegung. Venedig 1606. fol. 73. b. (1.

Mischnaioth mit Bartenora und Tosaphoth Auslegungen. Sedr Nezikin. Amstrd. 1686. 4. Bl. 191. b.

Pirke Aboth mit R. Maimon u. Abarbanel Auslegung. Venedig 1545. 4. Bl. 187. b.

55

Psalm XII, 8. Die Reinsprüche Gottes sind rein, wie Silber, das im Ofen geläutert

Talmud. Tr. Rosch hasschánah Bl. 21. b. Z. XI, von Unten:

תלים שנו עשרה בעולם וכולן
נתנו רשות חסר אחד שנאמר (Ps. 8, 6) ותחסרהו
מעט מאלהים כינוי קהלת (Pr. XII, 10) למצוא
דברי חפץ כינוי יהוה ישר דברי אמת (Dan. X, 21)
שתלוי ואחר ו וכתיב ויגד בכתב אמת (Dan. X, 21)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0112
DFG

Ehe der Ehemann H. Frankels Testam. die exclusion der Testatorin seiner Descendenten als Erbinnen dieser Tochter substituirt, stirbt die Tochter: so kommen die Töchter auf seinen Theil, stirbt die Tochter: so kommt die Mutter auf den Theil, stirbt die Tochter und der Mann nicht: so stirbt wollte: so soll der Mann wie seine Frau sterben.

Casus: so ist der Mann wie seine Frau gestorben.

Wegen dieses Doppelsinnes waren die gesetzgebenden Translatoren Sorge um die Mandatarius der Verklagten deutsche Texte, 15 Talmudische Aeltere zu erklären vergehet worden, ehe dann das Talmudische Wort: חרי (Hare) welches für Verkommt an Stelle seiner Bedeutung auch jüdische Schriftsteller Aeltern sterben, zu gebrauchen, so, wie jener das talmudische adverb. duntaxat für die 3te Person des Praesentis, Hirschhare für der Imperativ eines Verbi auxiliaris = sterbe, od. sterbe sollen, oder eine solche Bedeutung, welche der Satz, in der gebildet werde, mitgestellt zu haben. Denn wenn seiner Bedeutung, daß der Imperativ sterbe, Lau in derselben von sehr. Mannwort Hara, sterbe, und dann stirbt der Mann wie seine Frau, dieser Imperativ: so sterbe, oder werde gestorben der Mann wie seine Frau. Da also der Imperativ nicht angestand, und sonst kein anderes Mannwort als der 15 Talmudischen Aeltern, [illegible] welches sie [illegible], so müssen sterbe bedeutet, herausgefunden ist; so müssen nothwendig die 15 jüdischen deutschen Exegeten zu Rath gezogen werden, die uns sagen können, daß dieses Hare eine Interjection sei, welche Bedeutung diese Bedeutung: welche Bedeutung diese Wort הרי erwiesen habe.

Ich will hier kürzlich die Bedeutungen dieses Worts die die jüdischen Exegeten demselben beylegen der Reihe nach hersetzen.

Septer 1, Musaph haaruth. Amstel. 1655. in Folio Bl. 59. Col. 2.

הרי עלי בפרי הגפן פ"ק ונ הרי הוא כהרי הנצח פ"ק

[illegible] Hare, welches Mischnal im 1ster Cap. Baba Kama vorkommt, bedeutet im Griechischen: der Esel Nicht der Esel eines Esser, ist wie der Esel eines

Ohne Folgende Lesarten Lesarten Sinn verstehen

1 Hand [illegible]

2 — [illegible]

3 — Der [illegible]

4 — [illegible]

5 — [illegible]

6 — [illegible]

dieses einen blossen Machtspruch auszugeben sich verbietet, oder uns.

[illegible] Wunsch der Verbindung des [illegible] weil diese Gebäude in unfruchtbarer Gegend, sehr gerne [illegible] wenn auf der Gegend sich [illegible] an [illegible] oder der [illegible] Weingarten, oder alles [illegible] [illegible] oder der Stadt [illegible] und [illegible] für [illegible] der [illegible] [illegible] auf [illegible] [illegible] [illegible]

Ehe derselbe steht am angezogenen Ort eine andere Bedeutung an:

הרי יצחק שריר פרעה ויא הר״ זה עד
והריני כירמל · פירוש הנם כמו אלו והריני
עומד בתפלתי הרי אני יצחק עזיר פרע
ה אשיר הריש ע״ר :

Hare im Tr. Nedarim Mischna Cap 1. Hare Dieses das Gelübd wegen einem Esser. Die Bedeutung von Haré so wie von Aru (Daniel) ist: Dieser. Und Harini die aus Hare (dieser) und ani (ich) zusammengesetzt ist, steht in Tr. Nasir Mischna (Cap. III.) wenn da gesagt: Jemand muß an als einen Nasiräer

2. Sepher hattaschbi Eliahu Aschkenasi Isnae 1544. 4. fol 87

הריני שלום הוא כמו הרי זה שלום הר׳ אם ובנים והוא עומד בתפלתי הרי אני כנגדי ואל תפריעני ר״ל

Hebraismus steht hier Hare anstatt Talmudisten an Stall: ist nicht ist hier nicht gelobt: sind nicht wir und unsrer Väter -- Daß Heh aber wird mit einem chateph Patach und das Resch mit Zere (הֲרֵי) bezeichnet. Im Deutschen bedeutet es: fürwahr, in fremden Sprach: por cierto.

3. David Cohen a Lara Sepher Keser Kehünnah. Hamburgi 1658 fol. Pg. 43. Col. A.

הֲרֵי טעמו הנם הֲרֵי זה ורבים כשהוא (אשירם ג׳) הרי כמו עזאי (סוטה ד״ה סט״ו) ויורכב ויהרי ואני כ״ל הנם אני · בומה, אנכי הרי (שם סוטה ר״ה) הוה · ונ״ת נ״פ · (כ״ר ג׳ ר״ה א״נ ·
2. לא הרי השור כהרי (כ״ק פ״ו ו״ו) עין פ״ו ·

Hare hat seine Bedeutung ist: sieht: Diese dieses soll (Das Leben verwirkt. (Tr. Abboth day. 3. Mischna 4.) Harini soll mich an als den Sohn Asai (Tr. Sotah Mischnah 5. N. 1.) ist zusammengesetzt aus Haré und Ani mit dem sich gebrüstet.

Haré (Sota ebendaselbst bedeutet sieht Partikel Vergleichung wie Chrmt. (Tr. Rabba: Zeireta. Mente. 2. In Baba Kama day. 1. Mischna 1. Gleich Hare Nächst der Schaden dem Besitzer wie der Schaden - bedeutet Hare auf gleiches: Schade.

Sota day. IX. Abschn. 15 mentis inuenit uxorem suam, cui Paradisum assignant, quod ob legis studium uxorem duxerit reliquerit.

Aquinas Maarith Maarachot. Paris 1734 fol. Pg. 117. col. 1.

הֲרֵי כמו הנם ואיזה פרעה Hare wie Hinneh sieht, und häufig in der Mischnah.

Jo. Buxtorfii Lexicon Chaldaeo-Talmud. Basil. 16 pag. 634 sub v. Hare

הֲרֵי ecce, en. הֲרֵינִי en me, ecce ego. Exponitur et interrogative: nonne, numquid.

Nimmt man diese verschiedene Bedeutung
des Worts zusammen; so erhellet daraus,
1, dass der Ausdruck eine
in der Bedeutung dieses Worts gegründet sey.
2, dass der jüdische Mandatarius, der solche
sogenannte Abtrennung (Scheidebrief)
Gerichts mit seines Nahmens Unterschrift über-
giebt, und der christl. Mandatarius zur Unter-
schrift derselben, und andern daraus entstehen-
den rechtlichen Folgerungen verpflichtet, sich
noch mehr über die Redensart der
hebräischen Sprache sey vergewissert hat.

Wenn man also den Ausdruck eine
des Ehestands Frenckel
mit der hebräischen in hebr. Sprache neu
gebohren Juden abgefasster Verordnungen ver-
gleicht; so bedeutet nach der Ausdruck:
1, nach Musaph Haaruch
a. der Scheidebrief des Ehemanns
ist von seiner Frau.
b. Dieser
2. nach Keser Kehunnah
a. der Scheidebrief.
b. die Ursache: die Ursache des Ehemanns
ist von seiner Frau.
c. Diese.
3. nach Sepher Hattischbi
1, Ist nicht.
Ist nicht der Ehemann von seiner Frau.
2. der Rechtsspruch: Ursache; die Ursache
Der Gerichte. Es wird
Hängt man diese des Talmudische Regier
hinzu; so ist die einfachere, oder die Bedeutung
des Gesetzes, soll Frau, ist, angegeben hat.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0116
DFG

Neulich wurde mir von einem Bekannten der Marcuschen Familie, die unerwartete Nachricht mitgetheilt, daß der Prozeß der Marcuschen und Fränkelschen Familie noch fortdauere, und frey von dem Tribunal wegen der Lügen p. ein sehr ungünstiger Ausfall ergangen. Jetzt wäre von der Gegenpartey eine Urkunde gemacht worden, aus dem Testament des verstorbenen Elias Hirsch Fränkel zu beweisen, daß Fränkel seinem Schwiegersohne

die völlige Hälfte seines ganzen Vermögens, und seine Frau, als Universalerbinn, wenn sie nach seinem Tode nicht heirathete wäre, als Strafe, wenn sie heirathete, 2 Kinder von seiner Tochter nicht herausgezahlt werden sollte, wo bey der Ausdruck: Hare baal Keischo "Wo soll der Mann [illegible] wie seine Frau sey" übersetzt: "Wo ist der Mann, wie seine Frau."

Wegen dieser bedenklichen Doppelsinnigkeit, den das Wort Keischo zweyerley Bedeutungen hat, wurden der beyden Translator bey dem Kammergerichte von den Fränkelschen Mandatarius, unter welchen ein gelehrter jüdischer Mitbürger Herwitz sich unterschrieben hatte, 15 Rthlr auf den Talmud und andere jüdische Schriften zum Uebersetzen mitgetheilt. Diese abentheuerliche Uebersetzung, welche der Mandatarius, besonders der jüdische Gelehrte zuverlässig den losen Streich zu übergehen sich bewogen fanden, beträgt ganze Blätter; an

Actuelles Lexikon. T. XVIII. 4

Uebersetzung, die von der Sprache ins Deutsche abgeht, die von der Sprache ins Deutsche übertragen wird, ist die Uebersetzung, die von der Sprache ins Deutsche übertragen wird. Eine Uebersetzung kommt darauf an, ob der Uebersetzer, welche sich der Sprache bedient hat, eine Uebersetzung oder eine Übersetzung ist, welche Übersetzung, eine Übersetzung ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0117
DFG

Rec. 10 Nov. 1814.

58

Herrn Professor Gilbert
Wohlgeboren
zu
Halle.

Berlin, den 7ten Nov. 1814.

Ew. Wohlgeboren

haben mir durch Ihren Brief vom 29sten Oct. eine Freude gemacht, die ich Ihnen nicht genug ausdrücken kann. Ich habe mich nämlich schon lange mit dem Gedanken getragen, Ihnen meine Arbeiten über die Theorie der Elektricität zuzusenden, und nur die Furcht, Ihnen dadurch lästig zu werden, hat mich davon abgehalten. Ich habe nämlich schon seit mehreren Jahren mich mit dieser Theorie beschäftigt, und bin dadurch auf Resultate gekommen, die mir selbst sehr merkwürdig scheinen, und die ich Ihnen, wenn Sie sie der Aufmerksamkeit würdigen wollen, die sie meiner Meinung nach verdienen, mit Vergnügen mittheilen werde. Ich habe nämlich gefunden, daß sich alle Erscheinungen der Elektricität, wenn man nur die Hypothese macht, daß die Elektricität nicht unmittelbar auf die Körper wirkt, sondern durch Vermittelung eines Fluidums, das alle Körper durchdringt, und dessen Theilchen sich nach dem Verhältnisse der Quadrate der Entfernungen anziehen und abstoßen, vollkommen erklären lassen, und daß sich aus dieser Hypothese alle Gesetze, die man bis jetzt durch Versuche gefunden hat, mathematisch herleiten lassen. Ich habe diese Hypothese schon vor mehreren Jahren aufgestellt, und sie hat sich mir seitdem immer mehr bestätigt gefunden. Ich habe sie auch in meinen Vorlesungen vorgetragen, und sie hat sich dabei immer als sehr fruchtbar bewährt. Ich habe sie auch in meinen Vorlesungen vorgetragen, und sie hat sich dabei immer als sehr fruchtbar bewährt. Ich habe sie auch in meinen Vorlesungen vorgetragen, und sie hat sich dabei immer als sehr fruchtbar bewährt.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0118
DFG

[illegible] alter Ausspruch, daß das Leichter sey zu handeln, als Lehrer zu meiden
findet in der Schrift, eine neue und auffallende Lesart.

[illegible] Gemara. Tract Baba kamma Cap. 1, Mischnah.
Rabe: der Schade von einem Ochsen
R. Menasseh in seinem Lexico
2. einer Braut. R. David Cohen de Lara

3. nach der Auslegung der jüdischen Sprachlehrer
ist es der Imperativus des dritten Stammworts
batah mit Segol, Cholem, Schwager
z. E. Adam verlaßt sein Weib, sie wird
die älteste Pflanze, werden alle acht
4. ein Uebersetzungsfehler (interjectio): Schau!

verwandt bedeutet
Schwager und gehört
hieher an, etc.

[illegible] Wort E-K hat gleichfalls mehrere Bedeutungen
1. Lust einer Mannes, Brunst
2. ein Schwein unter Menschen und Thieren
(5. Mos. VII, 2.

[illegible] maritus. [illegible] heres

Unter allen erwähnten Bedeutungen, steht die wenigste
Bedeutung: es soll heißen, daß Rest des
und erwartet der Leviathan der Nachgeist Reste

Translateurs
scheint das
Wort

Maimoniana. von Sabattia Joseph Wolf
Berlin 1813. 8. 214 S.
Ersch. zu Zeit. p. 1869. n. J. 1814.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0119
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0120
DFG

Sr. Wohlgeboren

Des Herrn Kanzeleirath und
Professor C. G. Tychsen

Franco

in Rostock
in Mecklenburg

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Der Hr Jaffe hat nicht bedacht, daß die Bedeutung eines Worts ~~[illegible]~~ nicht immer aus der Etymologie, sondern aus dem ~~[illegible]~~ Sprachgebrauch zu bestimmen sey.

Den einen gebricht es klarer und voller Einsicht ~~[illegible]~~ in das, was Sprache sey; dem anderen fehlte es an Kenntnis der Sprache, und so vermisset man bey den Grund und bey dem letzteren den Beweis.

Die seltsamsten Einfälle, und grundlosesten Voraussetzungen werden ersonnen

Die vielen Kreutz und Querspringe der nemmodischen jüdischen Rechtslehre

Die auf Kränken gehende Behandlungsart der jüd. Rechtslehre

Hallische A. L. Z. ist die Meiersche Auct. den 16 Jan angesetzt Sept. N. 213. S. 160.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0122
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

In dem Elias Hirsch Fränckelschen Testament, in welchem der Testator seinen Schwiegersohn Hirsch Fränckel an den seiner Tochter Zipporah des Fränckels Frau nach seinem Tode zufallenden Antheil der Hälfte von 90000 Rdl Fredr. zu 5 Procent gleiches Recht, als seiner zuerkennt mit dem Ausdruck

הרי כאשה

welcher von beeidigten Translator Isaac Lazarus Jaffe übersetzt war:

so soll der Mann wie seine Frau seyn (oder: so ist der Mann wie seine Frau.)

Nemlich er etymologisirt so:

הרי das er heré (an st. haré) ausspricht, wird als der Imperativ gebraucht (ohne seinen Ursprung, sein Stammwort anzugeben), und bedeutet theils: so soll seyn der Mann wie seine Frau, theils in der gegenwärtigen Zeit: so ist der Mann,

dieses Attest ist unterschrieben: Berlin d. 8 Jul. 1790. von

Isaac Lazarus Jaffe, und Jesaias Michel Beglaubter der Judenschaft zu Berlin.

Die Richtigkeit dieser Uebersetzung hat: Jesaias Isaac Jaffe Translator beym Königl. Hof und Kammergericht, Berlin den 31 Oct. 1811. bezeigt

Dieser hat 15 verschiedene Stellen aus dem Talmud p. worin das הרי heré vorkommt und immer dem Imperativ od. das Futurum soll ausdrückt, der Reihe nach aufgeführt.

An statt aus jüdischen Sprachforschern die wahre Bedeutung des Worts zu beweisen; so führt er aus dem Talmud 15 Stellen an, in welchen dieses Wort הרי vorkommt. ~~Warum er~~ Daß just 15, ~~[illegible]~~ aus so vielen hundert Stellen, in welchen dieses Wort stehet, erwählt hat, vermuthlich ~~um damit~~ einige Bogen zu füllen.
Wenn er auch die vielen hundert Stellen, in welchen dieses Ausrufungs Zeichen Haré in den jüdischen Schriften vorkommt, aufgesehet hatte, so war ~~[illegible]~~ die Anführung einer einzigen Stelle hinreichend,

Sepher Musaph hearuch fol. 59. col. 2

הרי מלנת דבן פן לא הרי השור כהרי המבעה
פירוש בלשון יוני בגן

Id. f. 20 col. 2 (cap. VII, 8) ארו ברניא ואורו ארבע חיון

ib. l. t.

הרי מלנת נזרים פרגא גמא הרי זה נזר כנרבן
פירוש הנה כמו ארו והריני מלה המורכבת
הרי אני מלנת נזיר פרן (3.) מי שאחר הריני
נזיר

Sepher Hat Tschbi Isnae 1544. 4. pag. 87.

הרי שמשו בו רגל במקום הלא כמו הרי זה
מלבח הרי אנו ובנים וההא נגודה בחטעה
פתח והרש בלרי ובלשון מלבנו ור וואר
ובלעז פיר ליטה ::

David de Pomis Tzemach David fol. 48, col. 2.

הרי שמשו בו רגל במקום הלא כמו הרי זה מלבח
הרי אנו ובנים

idi ib.

הריני הנה אני תלים ו' ת"י

Aquinas Maarich Maarocholh Paris 1724 fol. pag. 117. col. 1.

הרי כמו הנה ושגור במשנה הרי זה
מלבח הרי אני ובן בלם כמו הנה אנו ובטלא:

id. eod.

הריני כמו הנה אני

Buxtorfii Lex. chald. sub voce הרי pag. 634.

הרי ecce, en. הריני en me, ecce ego. Exponitur et interrogative: Nonne, numquid?

David Cohen de Lara ספר כתר כהונה Fol. 1668.

Fol. 42 col 4 הרי עשו הנה · הרי זה מתחייב

בנפשו (אבות פ"ג מ"ד) הרי ני כבן עזעי (סוטה ר"א)

מורכב מהרי ואני כ"ל הנה אני · בזמה אנכי ·

הרי (שם סוטה ר"א) * המלה יונית נימפי · ב"ר

3 ירעא מינפ"ט 2 לא * הרי הלור כהרי (ב"ק פ"א ע"א)

נזק בלי

Eliae Levitae מתורגם Isnae 1541. f.

Fol. 9, 6. ארו Dan. VII, 3. אחרו ארבעתיון

ואחרו אחרי כנמר והן חמלה ברניאל

ופירוש והנה

63

Cethubhoth c. V. f. 58. b.

המקדיש מעשה יד אשה הרי זו עולה ואוכלה Mischnah, lin. 5. 15.

האוסר לאשה הרי את יקדשת Ib. fol. 57. a. lin. 6 a fine

ל. על מנת שיטן לך על שאר

כסות

der da sagt zu einer Frau: Nymphe —

lass dich schwängern, so sollst du mir angetraut werden

Nasir

~~Nasirim~~ c. 3. Mischnah 1. 2. fol.

מי שאמר הרינו נזיר מכלה

מים שלוש ואחד

wer spricht: siehe ich bin ein Nasiräer, der muss sich am 30sten Tage scheeren lassen.

— cap. 5. Misch. 2. fol.

דינו זהב שלה כידי

ראשון הרי הוא הקדש



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0128
DFG

~~Kethubhoth~~ Kethubhoth
~~Nedarim~~ Mischna. cap. 5. n. 4. המקדש ספיקה יבי אשה הרי זו עושה ואוכלת

Si quis gelobt consecraverit opus manum uxoris suae, certo illa operabitur et comedet

64

Kethubhoth Mischna cap. V. —— n. 1. Wenn einer die 200 Zus, die er seiner Braut in den Ehepakten verschreiben muß, verringern wollte; so ist die Decision des R. Meir הרי זו בעילת זנות profecto Ein ehelicher est matrimonium neutricum. Wahrlich dieses ist ein Hurenmäßiger Beyschlaf.

אם שלי si mea sunt (atrium et epulae)

Nedarim Mischna —— n. 6. הרי הם מוקדשים לשמים ecce sunt sanctificata coelo (Deo). Wenn es mein ist; so sey es dem Himmel geheiligt

Jebhamoth Mischn. Cap. 3. fol. 26. l. 22. Wenn von 4 zwey 2 Schwestern heirathen, sie die Verheyratheten Brüder sterben; so sind diese Schwestern die Schuhe ausziehende. האחיות הרי אלו חולצות weil die überlebenden 2 Brüder diese Weiber ihrer Brüder, wegen der nahen Verwandtschaft nicht heirathen dürfen.

—— Cap. 3. f. 32a. l. 10. Wenn 2 Brüder 2 Schwestern geheirathet, und einer von ihnen stirbt; nachher stirbt die Frau des andern הרי זו אסורה עלם עולמים

—— f. 33b. lin. 26. Wenn 2 Brüder 2 Weiber heirathen, fur aber, da sie sie unter den Brauthimmel führen, vertauschen הרי אלו חייבים שלום אלמנאיש

—— Cap. 4. f. 38a. lin. 6. a fine Hal (~~[illegible]~~ ihres verstorb. Manns Bruder) sie geschlicht: (כנסה)

הרי היא כאשה לכל דבר

—— f. 40a. lin. 30 der sich von f. Schwägerin hat ausschuhen lassen:

הרי הוא כאחד מן האחין לנחלה

cf. cap. V. Mischna 2. cap. VII. Mischn. 1. 2. VIII, 1. X. 8. XIV. 3. XV. 4. 5.

Nasir. Cap. 1. Mischn. 1. האומר אהא הרי זה נזיר der da sagt: ich werde (weil sey) siehe der ist ein Nasir

—— 2. הריני נזיר sagt er: sehet mich einen Nasir (so muß er ihn werden

—— הריני כשמשון sehet mich wie Simsa (so muß er immer ein Nasirer, wie er, seyn

—— 3.

im p. 121 [illegible]
Baba Kama cap. 1. Mischna 1. Die Hauptgattungen der Beschädigung sind: 1.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0130
DFG

UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0131
DFG

הרי

Kedderschen Abschn. 3. f. 58. 2. lin. 5 Mischna
— 13. Gemara
— 28 —
— 60
— 62

Gottin Abs. 9. fol. 82 (Rag. IX. Mischna 1. l. 118 [illegible]
Gem. 1. lin. antep. et pen.
— 85. a. l. 12. 15. 18. b. lin. 4. 5 x

Maim. Th. 2. hel. Gerusch. Abs. 6. §. 22.

Sch. Ar. Th. IV. E. 141. § 63.
sein Comm. bey Schmuck

Sch. Arruch Th. IV. cap. 27. §. 1.
§ 5.

Mein Erbrechts Ges. III. Cap. 1. S. 59.

Des General Juden Privil. für die Kongl. Preuß. Staaten vom 17 Apr. 1750. und in dem Rescr. vom 16 Aug. 1773. verordnet

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

de successione ab intestato apud
us et imperatoribus

t sich auf einige Tage
von
uer Magnificenz

gehorsamst
Ch Tychsen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0134
DFG

Zu Philo Zeit galt schon eine 2fache Erklärungsart
sensus littera et mysticus s. allegoricus, et prono
ordine ad traditionem oralem

Allegoria i. e. [illegible]
ist das Bestreben einen Satz u. d. H. S.
auf eine andere ähnliche Art zu erklären

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0136
DFG

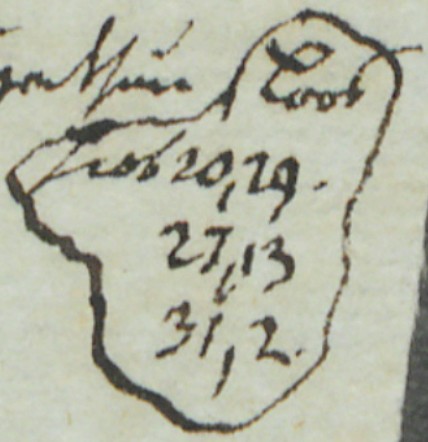

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0137
DFG

שְׁאֵר Fleisch, poetisch, Synonym von [illegible] Ψ. 73,26 Ψ 78,20.27.

Prov. 5,11. Micha 5,2.3. Jes. 51,35. (über Babel.

[illegible] mein Unrecht und mein Fleisch kommen (für [illegible])

2, Blutsverwandten Lev 22,2 [illegible] seine nächste Blutsverwandte

c. 18,6.12.13.17. Num 27,11.

Levit 18,7.: 25,49.

Vollständiger [illegible]

[illegible] mein Bein und Fleisch, Blutsverwandte

Gen 29,14. Jud. 9,2.

Euphemia Gen. XV, 2.3.7.19. Ezech 16,26. [illegible]

bene vagati. 23,20. 44,7.9.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0138
DFG

1 Hauptt. 2ter Abschn. §8. N. 4

69

Ritualgesetze der Juden Einleitung S. XVIII. Num. 4.

der Original Ausg. 1778.

„In Beurtheilung der Gültigkeit einer solchen testamentarischen Verordnung
„kommt, wie aus vorigen erhellet, sehr viel auf den Aus-
„druck an, und muß der Richter ~~einer~~ (auch ~~der~~ bei-
dete ~~Bevollmächtigte~~ Bevollmächtigte) eine genaue Kenntniß der hebr. Sprache
~~haben~~ mit der Rechtskunde verbinden, der in vor-
kommenden Fällen entscheiden will."

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK · ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0139
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0140
DFG

Vor dem Kayser Justinian hatten die Ehegatten, als solche nach den Civilgesetzen der Römer kein Erbrecht gegen einander (Glück von der Intestat-Erbfolge § 136. S. 423.) – war eine Ehefrau durch Confarreation od. Coemtion in manum mariti gekommen; so beerbte sie zwar ihren Ehemann, allein nicht als Ehefrau, sondern als sua heres, wie bereits oben (§ 48. S. 130. u. folg.) bemerkt worden ist.

Starb hingegen die Frau vor ~~ihrem~~ dem Mann; so konnte von keiner Erbschaft die Rede seyn, weil der Ehemann das ganze Vermögen der Frau schon bey deren Lebzeiten erwarb, wie Cicero in topic. cap. 4 sagt: cum mulier viro in manum conuenit, omnia, quae mulieris fuerunt, viri fiunt dotis nomine.

Hat die Frau keine Successionsfähige Verwandten nachgelassen, so kam der überlebende Ehemann die bonorum possessio aus dem Edict: Vnde vir et vxor suchen, und hiedurch die ganze Verlassenschaft derselben erhalten S. Tit. Dig. Vnde vir et vxor (lib. XXXVIII. Tit. II.). Glück l. c. § 81. S. 222.

Hat aber die Frau eine Successionsfähige Verwandte, z. E. eine einzige leibl. Schwester;

Ex lege Mosaica Num. 27.

Pater
filius, quo deficiente filia
quae si non adsit
frater patris, cuius defectu
frater patris ipsius i. e. aui
quorum defectu

[illegible]

E Misch. [illegible]

1. Stirbt der Vater; so erben blos die Sohne.
hat er keine, die Töchter
Sterben die Kinder; so erbt er sie

2. Sohn.

3. Vaters Brüder, die aber nicht verwandt

4. der Sohn erbt die Mutter; die
Mutter ihn nicht.

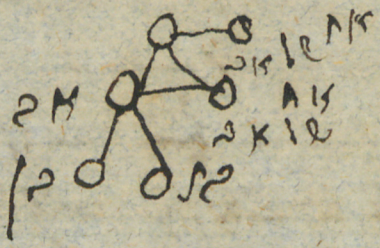

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0142
DFG

Koch successio ab intestato civilis. Giessae 1790. 8. ad. VII.

Successio ab intestato i.e. legitima, legi non adversa;

vel pacto - ue pactitia,

vel testamento, testamentaria

pp. 13 Nach dem alten Römischen Recht ex iure civili veteri.

Cognati veri fratres et sorores Classes sunt:

- p. 43 In novella CXVIII. ordo successionis ab intestat.

I, Descendentium. qui succedunt in ordine primo

II. Ascendentium propiorum fratrum sororumque bilateralium superstitum, et horum harumve praemortuorum praemortuarumve, filiorum filiarumve.

III. Fratrum sororumve unilateralium superstitum, et, horum harumve praemortuorum praemortuarumve, filiorum filiarumve.

IV. Cognatorum reliquorum collateralium propiorum

Chr. Fr. Glück von der Intestat-Erbschaft. Erlang 1803. 8.

§. 48. p. 123 s.

Successio ab intestato nach der XII Tafel

p. 124. 1, sui heredes. die Kinder des Erblassers

2. Enkel und Urenkel von männl. adescendenten

3. Die Ehefrau des Erblassers

p. 131. Caius Institut. Lib. III. in der Collatione legum mosaicarum et roman. Tit. XVI. §. 2. (Schulting iurisp. Anteinstinia p. 790 s.)

Vxor quoque, quae in manu mariti est, ei sua heres est; quia filiae loco est.

Folgl. da sogar uxor als filia familiae betrachtet wurde; so folgt darauf, daß die Tochter und Enkelin ihrer Väter und Großväter nach §3 Inst. de legitima agnatorum successione, erbfähig gewesen sind;

Lex XII Tabularum simili modo omnes agnatos sive masculos, sive feminas cuiuscunque gradus, ad similitudinem suorum; invicem ad successionem vocabat,

Durch die Lex Voconia (Anno V.C. von Q. Voconius Saxa 584 (ante Chr.) wurden die von der Erbschaft ausgeschlossen und ihnen dafür eine dos verwilligt.)

p. 140. Noch vor den Zeiten der Röm. Kaiser konnte kein Frauen zimmer mehr erben

Bey den Römern ~~gab~~ fand, wie bey den Hebräern keine Intestaterbfolge statt, weil die Söhne die nach unter Vaterl. Gewalt starben, kein eigenes Vermögen hatten; oder sie waren emancipirt

Sota Cap. IX, Mischnah 15. התורה בטלו רבן גמליאל הזקן משמת רבן

Nach dem Tode des Rabban ~~(Schmeon b.)~~ Gamaliel (Vater des Rabban Simeon b. Gamaliel) verschwandt die Ehre des schriftl. Gesetzes, weil sie schon anfingen, den angeb. Traditionen dasselbe nachzusetzen.

Da R. Jehudah hannasi (Zemath David fol. 30 a. b.) Mischnae auctor.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0145
DFG

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Talmud Babyl.
Nedarim fol. 37.
Megilla f. 3.

ad Nehem VIII, 8.
ויקראו בספר בתורת
האלהים מְפֹרָשׁ ושׂוּם
שֶׂכֶל ויבינו במקראו:

Talm. Jerusalem
Mass. Sopherim c. IV.
cf. Buxtorf. Tib. c. VIII, p. 8. col. 2.

Hierüber zerbrechen sich die Talmudisten die Köpfe
darunter daß dasjenige der Punkte und Accente
vor Ehre vorhanden, oder nachher eingeführt
war.
Wahrscheinlich haben sie, weil sich nicht den Tal.
schlichen hatten, aus dem vorhandenen Exemplar
zu berichtigen gesucht,
Distinctio in versus war schon in Mosis Exemplar.
Megilla c. 3. fol. 22.
כל הסוקא אלא פסיקה אלה אנן לא
פסקינן ליה
Berachoth c. 1. in fine, fast eben so. Tiber. p. 10. col. 1.
Maddusohin c. 1. f. 30 לפיכל עקרו ראשונים סופרים
שהיו סופרים כל אותיות שבתורה
Tiberias 11. 4.

Perke Abhoth c. 1. Mischna 1. wird sehr plan erzählt, wie die Thorah
bis auf die Rückkehr aus der Babylonischen Ge-
fangenschaft und die restauration des jüdischen Staats, und
Erbauung des 2ten Tempels glücklich hat gerettet werden
können

ושה קבל תורה מסיני ומסרה ליהושע יהושע
לזקנים זקנים לנביאים נביאים מסרוה לאנשי כנסת
הגדולה. הם אמרו שלשה דברים הוו מתונים בדין
והעמידו תלמידים הרבה ועשו סיג לתורה:

Moses nahm das Gesetz von Sinai in Empfang,
und überlieferte es den Aeltesten (dem jüd. Senat);
die Ältesten den Propheten; die Propheten aber überlieferten
es den Männern der grossen Versammlung (120)

" Diese sprachen drey Worte
" aus: seyd langsam in Rechtsprechung
" stellet viele Gelehrte an, und
" machet ein Gehege um die Thorah."

Sollten ihre zu bestellende viele Gelehrten ein Gehege
um das Gesetz machen; so war das Mündliche Gesetz
noch nicht da, das sie eigentlich den Zaun zu nennen pflegen.

!



http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0150
Universitäts Bibliothek Rostock
DFG

[illegible]

אמר ר' יצחק גדיים ולא כתובים וכתובים
ולא גדיים הלכה למשה מסיני :

Sanhedrin cap. 2. fol. 21 b. lin. 41. (cf. Tentamen 97)

Um einen Zaun um das Göttl. Gesetz zu machen, haben die Pharisäer 70 Arten der Auslegung ersonnen, nicht darum, als wenn sie nicht den wahren Sinn eines Worts oder eines Ausspruchs verstanden, sondern um zur Ehre der Schrift eine andere allegorische Bedeutung [illegible] per modum disputandi opinabilem, levi subsidio non firmam probationem suffultam (cf. Buxtorf. de punctor. ant. p. 96

Nach Nahamah VIII, 1. 14. war der Zeit nur ein Gesetz unter den Juden, so wie unter Josias kein Engges, bis es gefunden wurde.

In meiner Abh. von der Erbfolg. des Ehemanns habe ich vergessen
zu die christl. Richter ~~der~~ auf die vom Juden angeführte Beweis
stellen für ihre Meinung aus dem geschriebenen Mosaischen Gesetz aufmerk-
sam zu machen, wie sie eine zweifache Auslegungs Methode haben.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0152
DFG

Berachoth fol. V, a. Eisens. 1, 299 ad Exod. 24, 12.

76

[illegible] ואתנה לך את לוחות [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Schemoth Rabba ad Exod. 34, 37. Eisens. 1, 299.

[illegible] כי על פי הדברים

[illegible]

[illegible]

[illegible] aus dem Worte [illegible]

nach dem Mund dieser Worte (d. i. mündliche Gesetze) als wenn die Worte im Mund hätten [illegible] gemacht wird

[illegible] nach

2 Reg. XXII, 8. unter Josias wurde das verlohrne Gesetz Mose wieder gefunden, und daraus vorgelesen

Deut. 39, 9–12 übergab Moses das Gesetz Gesetz den Priestern, daß alle 7 Jahre am Laubhütten Feste dem Volke vorgelesen werden sollte.

Deut. IV, 2. 3. XII, 32. es soll nicht hinzugethan oder abgethan werden.

Elias Levitas numerat 848 Kethobh et Keri
65 in Lege; 454 in prophetis; 329 in Hagiographis
Tiberias p. 31. col 1.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0154
DFG

Jurisprudentia vetus Ante-Justinianea ex recensione et cum notis Antonii Schultingii, Lugduni 1737. 4.

Pag. 719. Mosaicarum legum collatio ex integris Papiniani, Pauli, Ulpiani, Gaii, Modestini aliorumque veterum Juris Auctorum libris ante tempora Justiniani Imp. desumta

Jacobus Gothofredus in praefatione Codicis Theodosiani cap. 3. auctorem ignotum, christianum non-Judaeum (forte Monachum) circa decursum saeculi quarti ante Justiniani tempora vixisse, quod etiam Freherus putavit.

p. 719. Tit. 1. Moyses dei sacerdotibus dicit: Si quis percusserit 2.

pag. 789. Titulus XVI. incipit de legatione

" Scriptura divina sic dicit:

" Filiae Salpadae[1] adstantes ante
" Mosem et Eleazarum sacerdo-
" tem et principem, omnemque senatum
" filiorum Israel in foribus tabernā-
" culi testimonii, dixerunt[3]: Pater
" noster mortuus est[†] (et filii non fue-
" runt ei, sed filiae. Et ideo non de-
" leatur nomen patris nostri de medio
" tribus suae. Non est ei masculus.
" Date nobis possessionem[#] in medio
" fratrum patris nostri. Et obtulit
" Moyses petitionem earum Domino Deo,
" et locutus est Dominus Moysi dicens:
" Recte filiae Salpadae loquuntur, et ideo
" dabitis eis possessionem hereditatis in me-
" dio fratris patrum earum. Et dicimus
" haec filiis Israel:
" Homo si decesserit et filios non ha-
" buerit, dabitis hereditatem proximo
" eorum de tribu eius, et possidebit
" omnia eius. Et erit haec filiis
" Israel iustificatio iudicorum, sicut
" eundem quae constituit Dominus Moysi."

† (Vulgata in deserto), nec fuit in se-
ditione, quae concitata est
contra Dominum sub Core,
sed in peccato suo mortuus est)
hic non habuit mares filios.

Filiae. Cur tollitur nomen illius
de familia sua, quia non habuit
filium?

inter cognatos patris nostri.

3. retulerunt Moysi causam negotii iudicium
Domini, qui dixit, quae cum Salpadae recte
loquantur, debere dari eis possessionem inter
fratres patris earum.

Num XXVII. 8.

אִישׁ כִּי יָמוּת וּבֵן אֵין לוֹ
וְנָתַתֶּם אֶת נַחֲלָתוֹ
לִבְנֹתָיו הַקְרֵב אֶת מִשְׁפַּחְתּוֹ וְיָרְשָׁהּ
וְהָיְתָה לָכֶם לְחֻקַּת מִשְׁפָּט
כַּאֲשֶׁר צִוָּה יְהוָה אֶת מֹשֶׁה:

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0156
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0157
DFG

79

1. Vaters hebräische Gram
2. von Cronstedts Miner
3. Aristoteles de anim alib
in 4 Bänden, Frzbd.
x 4. Poppers Geschichte der
5. ~~Euripides Tragodiae~~
nae soli dioris s. Jo
6. Jani opuscula Perg. Pu
7. Platonis Dialogi Wel
8. Crusii opuscula ad
9. Arriani Expedit. Ale
x 10. Museum Helveticum

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0159
DFG

T. 1. p. 312a. Sabatier

8 Homo quum mortuus fuerit absque filio, ad filiam eius transibit haereditas.

9 Si filiam non habueris, habebit successores fratres suos (fuerint)

10. Quodsi et fratres non habuerit, dabitis hereditatem fratribus patris eius

11. Sin autem nec patruos habuerit, dabitur haereditas his, qui ei proximi sunt: eritque hoc filiis Israel sanctum lege perpetua sicut praecepit Dn. Moysi

80

Legem collato

p. 719 Tit. 1. si quis percusserit. 2.

Moyses Zeeracerdos haec dicit: 2.

Nota 2. Si quis percusserit. Extat libro IV. Moysis, qui Numerorum inscribitur, cap. XXXV. Sed quanam sacrorum librorum interpretatione hic collector usus sit, nondum mihi satis liquet. Sane quidem plures hodieque extant in vetustioribus archivis, quarum, ut Augustini verbis dicam, infinita est varietas. Pithoeus

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0161
DFG

UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0162
DFG

Von der Fundamental Prinzipien laßt sich auf
Ihre Wichtigkeit schließen
richtige Gesichtspunkte
verkehrte Urtheile
die aus der Unkunde hervorgehen

1 Die Juden Karäer und Samarit. haben keine Tradition
2 R. Akiba in Sota Cap IX. §15.

R. Sim b. Gamal beruft sich auf die Thorah
(es muß also dort kein mündl. Gesetz vorhanden gewesen
seyn, sonst er sich darauf würde berufen haben.
Daher aber nicht angiebt, wo dieses Gesetz in
der Thorah, den 5 Büchern Mose stehe; so haben die
nachherigen Rabbinen, um ihn von dem gerechten
Vorrüf, daß er gelogen habe, zu zur Noth zu
befreien, die beiden Wörter in XIten Vers [illegible]
und er (der nächste Blutsverwandte aus der Familie,
wenn weder Söhne und Töchter, weder Brüder oder
Vaterbrüder des Testirers am Leben sind) soll sie
(Erbtheil (נחלה) erben, auf eine abentheuerliche Art
wider den Zusammenhang und den Sprachgebrauch übersetzt
so soll der Ehemann sie (die Frau) erben).
Ob es seine oder eine andere ist, das wird so genau
nicht genommen.
Weil aber diese Art zu erklären, und sogar

Wachner I, p. 93. 131.

[illegible] c. 111. f. 29. 3 [illegible]

Traditio ore propagata est sepes legis.

p. 100. § 196. [illegible] est sua lectioni secundum vocales, est vero etiam lectionis secundum nudas consonas ~~expressae~~ sua auctoritate virtus. (Sanhedr. fol. 3 b. 4 a. b.

Gen. 1, 14. [illegible] : [illegible]

p. 103. de plene [illegible] et defective [illegible] scriptis litteris

— 107. Keri ucthibh. p. 108 [illegible]

p. 119. [illegible] est [illegible] allegorica sensu pro vero

p. 122. Vocales post Talmudistas inventas hanc latus

128. Matres lectionis.

p. 248. Sadducaei traditioni fuerunt hostes. Joseph. Antiqu. ind. (libro XIII c. 18.

— 249. De XIII argumentandi modis in monte Sinai datis decisionem ex ipso Pentateucho inveniendi [illegible]

[illegible]

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0166
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0167
DFG

2 Reg. XVII, 27–41. der König von Assyrien befahl, einen der nach Babel gefangen aus Samarien ~~weggeführten~~ Priester nach Bethel, die dahin gesandten Kolonisten, in der Gesetzung der Landesgötter zu unterrichten

De marito neque ראוי neque מלוה haereditante
Ebhen haeser cap. 92. §. 8. Nota Rama. cf. Cap. 114. §. 12. et comm.
R. Schemuel, et Chelkath Mechokek.
Raschba cap. 905. fol. 144. col. 4. הש"ב המלוה ראוי אצל הבעל

Seiner Hochwohlgeboren
dem
Herrn Vice Kanzler
Tychsen.
des Königlich Schwedischen
Nord Stern Ordens Ritter

[illegible]

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0170
DFG

Exod. 34, 27. schreibe diese Worte, denn nach diesen Worten כתב לך הדברים האלה ברתי אתך דברים

[illegible] von Menschen gebraucht, bedeutet: nach dem Munde Gesetzt, Ausspruch eines Menschen, von einer Sache: nach ~~[illegible]~~

Deut. 17, 10. Prov. 22, 6. הנער על פי דרכו

Exod. 24, 3. 4. — Da schrieb Mose die Worte des Herrn unterrichte den Jüngling nach seiner Bestimmung

Deut. 4, 2. Ihr sollt nichts hinzuthun

Num. 26, 56. על פי הגורל תחלק נחלתו durch das Loos

2 Kön. 23, 3. 4. machte der König mit dem Volk einen Bund, nach dem Gesetz des Mose ~~zu leben~~ ihren Wandel einzurichten.

Immer wird auf das geschriebene Gesetz Mose, nie auf ein mündl. verwiesen. Deut. 30, 10.

Ps. 19, 8. Das Gesetz des Herrn ist vollkommen.

Deut. IV, 2 לא תספו על הדבר אשר אנכי מצוה אתכם ולא תגרעו ממנו לשמור את מצות יי אלהיכם אשר אנכי מצוה אתכם

Josaphat rex Juda sandte 17 vornehme Fürsten und Leviten nach Juda, die Leute zu unterrichten, und hatten mit sich das Gesetz 2 Chr. 17, 7. 9. ועמהם ספר יורת יהוה

Maimon hat in der Vorrede zu s. Jad Chasaka col. 1—3. ein ganzes Register von den Ueberliefern des mündl. Gesetzes bis auf Juda den Fürsten verdichtet. כמו שהעתקנו אשר כפי אשר מפי משה רבינו מסיני:

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0172
DFG

Es würde mir nie einfallen mich wider einen anonymen Tadler zu vertheidigen, wenn es mir nicht [illegible] in gewisser Hinsicht nöthig schien, den Publicum die Gründe mit zu theilen, warum er mit solchem Grimm mich angegriffen hat

Nach dem Mosaischen Gesetz erbt nicht der Mann seine Frau

Nach dem Talmud Baba bahra cap. VIII. Mischna 1. fol. 108a. lin. 11. 12.

[illegible]

Rabe übersetzt diese Worte: Der Sohn (האיש) erbt seine Mutter, der Mann (הציש) sein Weib und der Schwestern Söhne, (wiederum) lassen erben, ohne selbst zu erben. Das Weib lässt ihre Söhne erben, oder ihren Ehemann.

Nanibam sagt zwar, daß die Erbschaft des Ehemanns eine Traditio des M. von Sinai sey:

So gerne ~~sich~~ ich mich bescheide, in gewissen Belehrungen der Mischnah auf Unbegreiflichkeiten zu stossen, die in der Gemara, gemildert und nach Möglichkeit entschuldigt zu werden; so kann ich mir doch nicht zumuthen lassen, Widersprüche anzunehmen.

Bey ~~Sprachforschungen~~ talmudischen darf ~~keine Untersuchung~~ keine Aussprüche des Talmuds, die auf die Bestimmung des Begriffes, der gesucht wird, Einfluß haben kann, übergangen werden.

Wenn der Testierer

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0174
DFG

D

Die Ursache, warum die jüdische Rechtsgelehrten, seit dem R. Jehuda hannasi, welcher im J. N. 120 gebohren wurde, und im Jahr 190 die von ihm gesammelten Erläuterungen schweren Stellen unter 3 Büchern Mose, nebst seiner eigenen Untersuchung gesammelt und unter den anlockenden Nahmen Mischnah oder das Mosaische Gesetz herausgegeben hatte, so sehr in ihren Meinungen sind, liegt bloß darinn, daß sie nicht bey der Beurtheilung des Alters von verschiedenen Tenaim oder Gelehrten in der Mischnah vorkommenden Aussprüche,

erst die Zeit bestimmen, wenn diese oder jene Tenaïm gelebt haben, auf deren Aussprüche man Luftschlösser aufgebauet hat. Ein frappantes Beyspiel bieten die Ehegesetze Mose 4 B. Kap 27 dar, woselbst es heißt: Stirbt der Vater, erbt der Sohn; hat er kein Sohn, erbt die Tochter; hat er keine Tochter; so erben seine Brüder; hat er keine Brüder; so erben seine Vater Brüder; hat er die nicht; so sollst du sein Erbschaft seinem nächsten Blutsverwandten aus dem Hause, damit er dasselbe erbe זירש אותו. Diese beyden Worte R. Simeon ben Gamaliel, der ein Sohn od. ein Zeitgenosse des R. Jehudah, wie: übersetzte er; der Ehemann soll sie erben und gab diesen Ausspruch in Kethuboth A. IX, 1. R. Sim. b. Gamal. sagt: Der

Schwerin den 30st Nov: 1814.

Wohlgeboren

Hochzuverehrender Herr Vice-Kanzler!

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Für die mir gütigst eingesandten 15 rd 12 ß danke ganz ergebenst, allein Ew: Wohlgeb. haben sich um einen rd verrechnet, daher verpfehle ich nicht einliegenden Ein rd wieder zurück zu senden, so wie auch einliegende Rechnung quittirt zu übermachen.

Der ich übrigens mit vollkommster Hochachtung die Ehre habe mich zu unterzeichnen, als

Durch diesen falschen Ausspruch verleitet, bildeten R. Schade und Consorten folgendes Erbgesetz und gaben es für ein von Gott den Menschen endlich ertheiltes Gesetz aus.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0176
DFG

88

Bava bassra cap. 8. Moschna 5.

האומר א. ש פלוני בני בכור לא יטול פי שנים
א. ש פלוני בני לא יירש עם אחיו לא
אמר כלום שהתנה על מה שכתוב
בתורה — — האומר א. ש פלוני
יירשני בעיון ש. ש בת. בתי תירשני
בעיון ש. ש בן לא אמר כלום שהתנה
על מה שכתוב בתורה

Bava Matza f. 94.a Moschna lin. 7. Gemara 11 5.

כל המתנה על מה שכתוב בתורה תנאי בטל

Bava Kama cap. IX, 10

האומר לבט זונם אי אתה שנה ס"ל. אם מת יירשנו.

voueo

estnam quod ex peripatis utilitatem non te exheredito

R. Papa braucht das Wort נוטל er nimmt weg beym Ehemann und Erstgebohrnen כפי ו"ל

אינו נוטל הבעל ברוי ואם הבכור נוטל פי שנים

נטל wird hier vom Wegtragen eines Geschenks, ר"י aber vom Erbtheil gebraucht.

Da der Ehemann nicht erben kann; so hat er keinen Theil am Malach, da und sich die Kinder als Erben zu gleichen Theilen f. s. theilen.

[illegible]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0178
DFG



Kethuboth Cap. IX. Mischnah I.

hat einer mit seiner Frau (vor der Trauung) einen schriftl. Contract gemacht, daß kein Anspruch an alle Nutzungen ihrer Güter machen wolle; so sagt Rabbi Jehudah: stirbt sie aber; so erbt er sie nicht.. R. Schimeon Sohn Gamaliel sagt: daß wenn sie stirbt, er sie erbe, weil er etwas eingegangen ist, was der Thorah widerspricht. Denn ein Jeder, der etwas eingeht, was der Thorah geschriebenen widerstreitet, das ist ungültig.

(Der Beleuchter hat wohlbedachtl. den ihm ungünstigen R. Jehudah ausgelassen, der die Wahrheit, daß der Ehemann in dem Mosaisch Erbgesetz als Erbe ausgeschlossen ist, gesagt, R. Simon aber geleget hat, weil in der Bibel vom Erbrecht des Ehemanns keine Sylbe steht.

Daher schreibt Rambam bey dieser Mischna als ein ehrlicher Schriftgelehrter, daß die Entscheidung des R. Juda gilt (wie auch Tosfos Jom Tof bekennt) weil der Grund, den Rabbi Simon b. Gamaliel anführt: Er (der Ehemann) habe sey eine Bedingung eingegangen, die wider die Thorah sey, nicht wahr sey, indem es ein fundamentalgesetz bey uns ist, daß das Erbrecht des Ehemanns den Talmudisten gehört, nur daß sie aus dafür eine Befestigung (חיזוק) gemacht haben, als wenn es in der Thorah stünde, daher auch die Entscheidung nach R. Sim b. Gam. dadurch daß er sagt: er erbt sie wegen des von uns gedachten Grundes aber ist die Entscheidung nach R. Jehudah. (weil das Gesetz Mose allein verbindlich ist.)

ומה שאמר רשב"ג שהתנה על מה שכתוב בתורה הוא
טעם שאינו אמיתי לפי שהעיר אבלם ירושת הבעל דרבנן
אמל עלו חיזוק לה כשל תורה ולכן הלכה פרשב"ג
במה שאמר ירשנה מכל הטעם שזכרנו והלכה
כרבי יהודה:

cf. Maimon Hilcuth Ischos cap. 23. 1 p. Tom. II. fol. 48 p.
De סוקה הסדינים ibid. § 12 f. 49.

Bartenora

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0180
DFG

Bey Baba basra Mischnah cap. VIII

§1. schreibt Rambam

Tota haec Mischna clara est, quod autem pater possit esse heres, [redacted] ad traditionem accipimus, sic etiam id quod maritus [redacted] haereditate acquirere potest ab uxore sua.

הושם
כל [redacted] הזאת ופוארת
וירושת האב נבלע
ופי הלמוד וכן
ירושת הבעל לאשתו

Aben Esra ad Num XXVII

„Zur Erlangung einer richtigen Kenntniß des Erbrechts, ob nehml. der Vater oder die Mutter das Kind, und [redacted] sein des Vaters [redacted] beerbe, muß man nothwendig die mündliche Ueberlieferung haben."

ואם פירש אשתו



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0182
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0183
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0184
DFG

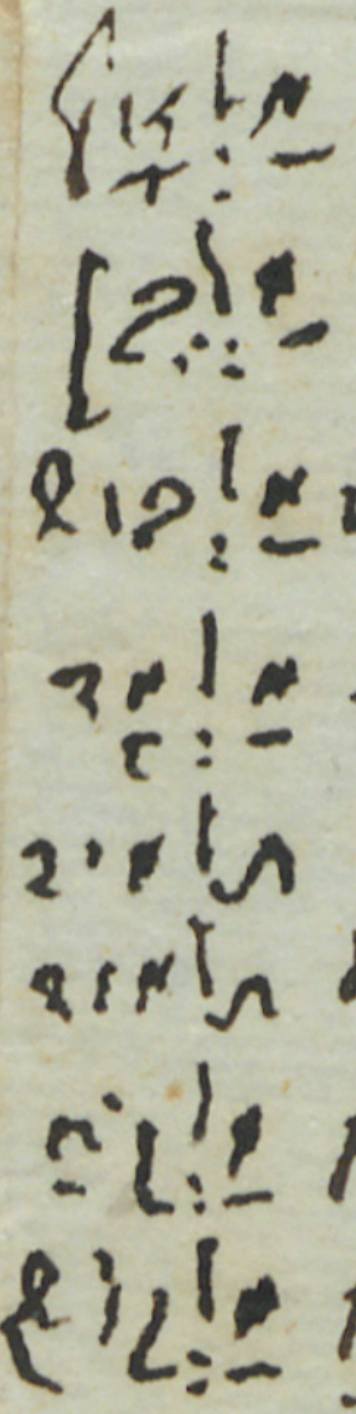

[illegible]

[illegible] fornax lateraria.

[illegible] vestimentum.

[illegible] stimulus

[illegible] descripsit

[illegible] doctrina

[illegible] praeda

[illegible] pluvia
serotina

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0185
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0186
DFG

Baba metzia cap. 7. fol. 88.a lin. 15. 93

מפני מה חרבו הנויות של בית היני
ב' שנים קודם ירושלים? מפני שהעמידו
מבריהם עד מברי תורה

Quare vastatum est forum Bethene tribus
ante Jerusalem annis? Quia verba sua
verbis legis praeponebant.

כלומר מה שאיסור מרבבי מפיים מצאו לו היתר
מן התורה:

Sanhedrin c. X Conf. Otho p. 278.
a discipulis Schammai et Hillelis multipli-
cata sunt schismata in Israel, et facta est
lex quasi lex dupla.



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0188
DFG

(סדרנזיקין) בבא קמא
פרק
משנה

ארבע אבות נזיקים השור והבור
והמבעה והבער לא הרי השור
כהרי המבעה ולא הרי המבעה
כהרי השור ולא זה וזה שמקרם
רותחיים כהרי האש שאין בו רוח
חיים ולא זה וזה שדרכן ללכן ולהזיק
כהרי הבור שאין דרכו ללכן ולהזיק
הצד השוה שבהן שדרכן להזיק
ושמירתן עליך וכשהזיק חב המזיק
ושלם השלומי נזק כמיטב הארץ

יבמות

ב׳ אלו זו כשבה בה פרק יד
אניך זיא אי לא איהר [illegible]
Surda et audiens exire possunt cum dimitio.

ג׳ הרי אלו פטורות מן החליצה
זיא זיש פרייא פון דר אדר לואיש

בב׳ קע׳ עב׳
Maschna Cap. 10. §. 8.

הרי הסונן את אחר בשוק ושבאו
חבירו ואמר לו הנח לו ואניטרן
לך פטור

meling: Nimmt einer Jemanden auf der Strasse beym Kopf: ein Camerad kommt darüber zu, und sagt: lass ihn gehen: ich will für ihn bezahlen; so ist er los

Rabr: Wenn Jemand (seine Schuldner) auf der Gasse antrifft und zerringet ihn; und ein Anderer sieht es und sagt: lass ihn [illegible]

Sevenhus. Se quis [illegible] aliquem in loco publico mutus apprehenderit et offenderit eum pronunciavit et dixerit: omitto illum ego tibi solvam, liber est

Kethubbah Mischna cap. IX. 1. f. 83.a



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0190
DFG

Im Tr. Bava bassra cap. 8 mischna 5

Spricht einer: Mein erstgeb. Sohn N. soll nicht den 2ten Theil zwiefachen Erbtheil ~~vo~~ ~~vorgenommen~~ לא יטול. Oder mein Sohn N. soll nicht mit seinen Brüdern erben; so hat er nichts gesagt, weil er etwas verordnet hat, was ~~[illegible]~~ in der Thorah geschrieben steht.

Da in dem Judicat des Rabbi Papa in Baba bassra fol. 125. b.

sowohl von Erstgebohrnen, als vom Ehemann das Wort [illegible] und nicht [illegible] stehet; so folgt daraus, daß der Ehemann kein Recht an der Erbschaft, ~~[illegible]~~ sondern nur an dem Muchsack seiner Frau, an ihrer Eingebrachten ~~Dobbah~~ haben

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0192
DFG

Isaias Isaac Jaffé bezeuget, daß die Uebersetzung mit der ihm producirten hebräischen simplen Abschrift des Testaments an von Isaac Lazarus Jaffe eigenhändig angefertigt, wörtlich gleichlautend sey. Berlin 31 Oct. 1811.

96

Quaeritur

1, Warum hat er nicht das Test. in Original, sondern in einer hebräischen simplen Abschrift

2. Wer hat ihm diese hebr. simple Abschr. zum Uebersetzen gegeben? Das Gericht oder die Frankel. Erben?

3, Was bedeutet eine hebräische simple Abschrift?

Kettenbuch lib. IV. Mischa. 9. Wenn ein Frau gefangen würde, so muß der Mann für Lösen: sagte er: [illegible] ecce diuortium eius, et contractus matrimonialis eius [illegible] nihil dixerat.

Für die Bibliothek ersuche ich anzuschaffen:

1, Feuerbach's Betrachtungen über das Geschwornengericht

2, Schulze Leitfaden der Entwickelung der philos. Prinzipien des bürgerl. und peinl. Rechts 1813.

3. J. Chr. Meister über die Gründe der hohen Verschiedenheit — des Naturrechts 1812.

4. Desselben Lehrbuch des Naturrechts 1809.

Rostock den 31 May
1814.

O. G. Tychsen

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892625651/phys_0194
DFG

Numerorum capite XXVII, comm. XI.

hebr. | chald. Onk. | Syr. | Samar. | Arab. Saad. | Arab. Erpen. | Arab. Samar. | Persrae Tusin | Jonathem b. Uziel

וְאִם אֵין לוֹ אָח וְנָתַתֶּם אֶת נַחֲלָתוֹ לַאֲחִיו׃
ואם לית ליה אחא ותתנון ית אחסנתיה לאחוי׃
ואם לית ליה אחין ותתנון ית אחסנתיה
ואם לית ליה אחין ותתנון ית אחסנתיה
فان لم يكون له اعمام فاعطوها لقسيبه الاقرب اليه من عشيرته فيحوزها ويكون ذلك لبني اسرايل رسم حكم كما امر الله موسي׃
وان كان ليس اخوة لابيه فتعطو نحلته لنسيبه اقريب اليه من قبيلته وليرثه وليكن لبني اسرايل رسم حكمه كما امر الله موسي׃
فان ليس له اخوه فتعطو نحلته لنسيبه اقريب اليه من قبيلته وليرثه وليكن لبني اسرايل رسم حكم كما وصي الله موسي׃
واگر نيست ناو برادران بدهيد مر احستتيلي او بدراداني پدري او
واگر نيست برادران پيدري او بدهيد مر احستناي او بقرابتي او آن نزديک ياو از اهلي خناهي او وميراث گيرد انرا وباشد بيسرايل بر سمي حكم چون آنجا׃

וְאִם אֵין אָח לְאָבִיו וְנָתַתֶּם אֶת נַחֲלָתוֹ לִשְׁאֵרוֹ הַקָּרוֹב אֵלָיו מִמִּשְׁפַּחְתּוֹ וְיָרַשׁ אֹתָהּ וְהָיְתָה לִבְנֵי יִשְׂרָאֵל לְחֻקַּת מִשְׁפָּט כַּאֲשֶׁר צִוָּה יְהוָה אֶת מֹשֶׁה׃

Vulgata.

Si autem nec patruos habuerit, dabis hereditatem ejus proximo cognationis illius, qui ei successor existat: et possidebit eam, sicut praecepit Dominus Moysi.

וְאִם־אֵין לוֹ אָח לְאָבִיו וּנְתַתֶּם אֶת־נַחֲלָתוֹ לִשְׁאֵרוֹ הַקָּרוֹב אֵלָיו מִמִּשְׁפַּחְתּוֹ וְיָרַשׁ אֹתָהּ וְהָיְתָה לִבְנֵי יִשְׂרָאֵל לְחֻקַּת מִשְׁפָּט כַּאֲשֶׁר צִוָּה יְהוָה אֶת־מֹשֶׁה׃

Versio Judd. Hisp.

Y sino hermanos à su padre, y dareḋes à su heredad à su carnal el cercano à el de su linage, y heredarà à ella, y serà à hijos de Israel por fuero de Juizio, como encomendo Adonaï à Moseh.

Judaea german. Basilea Crinon. 590 (1583)

Und ob nit ein Brüder zů seinem Vater, und ir solt jm geben sein Erb zů seinem Bruder, der da nechst (עוד) zů jm ist seins Geschlechts, und er soll erben sie, und ob solch zů Kinder Israel zů Brauch Gerechtigkeit, als der HErr hat geboten Gott Mose.

Joseph Alexandr. Witzenhausen 1637.

Und wenn jr Vater kein Bruder hat, solltu sein Erbtheil geben zur seinem Nächsten, der da nechst zů jm ist von seinem Geschlecht, und er soll es erblich besitzen. Und das soll jm zů den Kindern Israel ein gesetzlich Gerichte, gleich als der HErr Gott Mose geboten hat.

Jecuthiel Blitz Amsterd. 1639

"Hat er keine Brüder, solltu sein Erbe seinem nächsten Freund geben, der jm am nächsten in seinem Geschlecht, daß er es erbe. Das soll den Kindern Israel ein Gesetz sein, wie Gott Mose geboten hat."

Mosis Mendelssohn Übers.

J.B. Michaelis

Hat er die Vaterbrüder, so soll er seinem nächsten Geschlechtsverwandten sein Erbe geben, und der soll es erben. Das soll den Kindern Israel eine Rechtsvorschrift sein, wie der HErr Mose befohlen hat.

XXX.

Εαν δε μη η αδελφοι πατρος αυτου δοθησεται η κληρονομια αυτου τοις οικειοις του πατρος αυτου εκ της φυλης αυτου, και κληρονομησει αυτο τα αυτου. και εσται τουτο κριμα δικαιωματος κυριος τω Μωυσῆ.

Deuteron. XXI, 15–17.

	LXX	Onkelos	Jonath. b. Ul.	Samaril.	Syr.	Arab. Saad.	Arab. Maur.	Arab. Samar.
פִּי אֶת הַבְּכֹר ... 17 יַכִּיר לָתֵת לוֹ פִּי שְׁנַיִם בְּכֹל אֲשֶׁר־יִמָּצֵא לוֹ	Ἀλλὰ τὸν πρωτοτόκον υἱὸν ἐπιγνώσεται δοῦναι αὐτῷ διπλῶν ἀπὸ παντὸν ὧν ἂν εὑρεθῇ αὐτῷ.	אֲרֵי יַת בּוּכְרָא יַפְרֵשׁ לְמִתַּן לֵיהּ תְּרֵין חוּלְקִין בְּכֹל דִּי יִשְׁתְּכַח לֵיהּ	אֲרוּם יַת בּוּכְרָא [illegible] הוֹדַע לְכוּלָּא [illegible] דְּהוּא בּוּכְרָא לְמִתַּן לֵיהּ תְּרֵין חוּלְקִין בְּכֹל מַה דְּמִשְׁתְּכַח גַּבֵּיהּ	[illegible]	[illegible]	بَلْ يَجِبُ عَلَيْهِ أَنْ يُعْرِفَ النَّاسَ بِالْبِكْرِ لِيُعْطِيَهُ سَهْمَيْنِ مِنْ جَمِيعِ مَا يُوجَدُ لَهُ	الا البكر يعقل ان يعطى له سهمين في جميع الذي يوجد له	بل للبكر (بن البعرضة) يعرف به الاعطا له حظ اثنين من كل ما يجد له

I. D. Michaelis

sondern er muß den Erstgebohrnen ... für das, was er ist erkennen, und ihm von allem doppeltes Erbtheil geben.

Persice

כֵּה מַר אָן נְכוֹסְת זַד — בַּשְׁנָסַד בְּדָדָן בְּאוֹ קְדֵרֵי דוּ בַּחֲשֶׁה דַּר הֲמֵה אָנְעֵה יַפְתֵּה אַיִר בְּאוֹ —

Hispan.

Que á el primogenito conoscerá, para dar á el dos tantos, en todo lo que fuére hallado á el.

نخستزاد
که مرآن نخست زد —
~~[illegible]~~ بشتزاد
بدادن باو قدري دو
~~[illegible]~~ بخشه در همه آنچه
يفته ~~[illegible]~~ ايد —

Jüdisch Cremonist

Denn wenn der erste Sohn (der Feinden) er soll derkennen zu geben zu ~~[illegible]~~ ihm zwei Teil an alles das es wert gefund zu ihm —

Jüdisch Witzenhausen

Neiert dem Erstgebohrnen soll er derkennen, daß er ihm zwei Teil soll geben von all dem das bey ihm werd gefunden werden.

Jüd. Blitz

— sondern er soll (den) Sohn der Gefeindten zum Erstgebohrnen erkennen, daß er ihm zweifältig geben an alle seine Gaben —

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0196
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Bechoroth cap. VIII. Mischna 9

הבכור משל פי שנים בנכסי [illegible]
האב · ואינו משל פי שנים בנכסי [illegible]
האם · ואינו משל פי שנים בשבח ·
ולא בראוי כבשוחין · ולא האשה בכתובתה
ולא הבנות בשונותיהן · ולא היבם וכלן אין משלם בשבח ולא בראוי כבשוחין *
10 · אלו הן [illegible] חוורין בעבל · הבכורה · והיורש
את אשתו · זמיפם את אשת אחיו · והמתנה
דרירבי מאיר · וחכמים אמרים מתנה כמכר
רבי אליעזר אומר כלן חוורין בעבל · רפ-
מתנ/ בן בתנה אומר הירש את אשתו יחזיר
לבעל משפחה ונתבה מחזיק

Baba Basra f. 125a: בבשרא

אמר רפפא הילכתה הבעל אינו משל בראוי
כבשוחין ואין הבכור משל בראוי כבשוחין
ואינו הבכור משל פי שנים בשלוה בן שגבו זמנו
בן שגבו מעות ומלוה שבעמו פלגי

hier, wenn man den Ausspruch der Mischnischen Lehrer und der Gemaristen gehörig betrachtet, kommen 3 wichtige Verschiedenheiten vor.

1, In der Mischna in Bechoroth Cap VIII. Mischna 9 wird bestimmt, was der Erstgeborne erhält und nicht
2, den doppelten Theil von dem Vermögen des Vaters aber nicht den zweifachen Theil von Vermögen der Mutter
Er nimmt auch nicht den 2ten Theil an dem Schebach auch nicht am Roui, wie am Muchzeck
3, Die Ehefrau nimmt nicht csubbah d. ist ihr Eingebrachtes, das ihr in der Epaktee von Ehemann verbürgt. Dahingegen wird nach Mischna 10. im Jubelgahr ihr Eingebrachtes wieder, und der Erbe seiner Frau

2. Des Ehemannes wird hier gar nicht erwähnt
~~[illegible]~~

3. Das [illegible] wird in der Gemara baba basra 125b.
[illegible]

[illegible]ica-Sammler Jüchsen
in
Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0199
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0200
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0201
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0202
DFG

N. 14 der Zeichnungen

Bemerkungen

und

Abhandlungen

über

Collectiv-Augenkrankheiten

und

deren Behandlung

97 Bl

Mss. chirurg. 264/1 5°

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0203
DFG

POSTQVAM EXAMEN RIGOROSVM CVM LAVDE SVSTINVERAT ET SPECIMEN INAVGVRALE
DE CONTAGII SIPHYLITICI INDOLE ATQVE NATVRA EXHIBVERAT

SVMMOS IN MEDICINA ET CHIRVRGIA HONO[illegible]

ET DIGNITATEM AC PRIVILEGIA DOCTORIS MEDICINAE ET CHIRVRGIAE

RITE LEGITIMEQVE CONSECVTVM ESSE

PVBLICO HOC DIPLOMATE

MANIFESTVM FACIT ET CONFIRMAT

AD HVNC ACTVM CLEMENTISSIME CONSTITVTVS PROCANCELLARIVS

ET PROMOTOR

JOANNES GVILIELMVS JOSEPHI

MEDICINAE DOCTOR ET PROFESSOR PVBLICVS ORDINARIVS

RERVM MEDICINALIVM IN MILITIA MECKLENBVRGICO - SVERINENSI PRAEFECTVS SVMMVS SCHOLAE OBSTETRICIAE A SERENISSIMO MAGNO DVCE ROSTOCHII CONSTITVTAE DIRECTOR PLVRIVM SOCIETATVM LITERARIARVM SODALIS

ORDINIS LVDOVICIANI HASSIACI EQVES

FACVLTATIS MEDICAE H. T. DECANVS.

P. P. ROSTOCHII SVB SIGILLO ORDINIS MEDICORVM
DIE XX MAJI MDCCCXIX.

LITERIS ADLERIANIS.

DFG
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0204
Universitäts Bibliothek Rostock

QVOD FELIX FAVSTVMQVE SIT
AVSPICIIS SVMMIS
SERENISSIMI PRINCIPIS ET DOMINI NOSTRI CLEMENTISSIMI
DOMINI
FRIDERICI FRANCISCI
MAGNI DVCIS MEGAPOLITANI
PRINCIPIS VENEDORVM SVERINI ET RACEBVRGI
COMITIS SVERINENSIS
TERRARVM ROSTOCHII ET STARGARDIAE DOMINI
VNIVERSITATIS HVIVS LITERARIAE PATRONI MVNIFICENTISSIMI
ATQVE CANCELLARII MAGNIFICENTISSIMI
RECTORE ACADEMIAE MAGNIFICO
JOANNE FRIDERICO PRIES
PHILOSOPHIAE DOCTORE ET PROFESSORE PVBLICO ORDINARIO
VIRVM EXPERIENTISSIMVM
CAROLVM FRIDERICVM HASSE
WISMARIENSEM
POSTQVAM EXAMEN RIGOROSVM CVM LAVDE SVSTINVERAT ET SPECIMEN INAVGVRALE
DE CONTAGII SIPHYLITICI INDOLE ATQVE NATVRA EXHIBVERAT
SVMMOS IN MEDICINA ET CHIRVRGIA HONO[illegible]
ET DIGNITATEM AC PRIVILEGIA DOCTORIS MEDICINAE ET CHIRVRGIAE

DFG
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0205
Universitäts Bibliothek Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0206
DFG

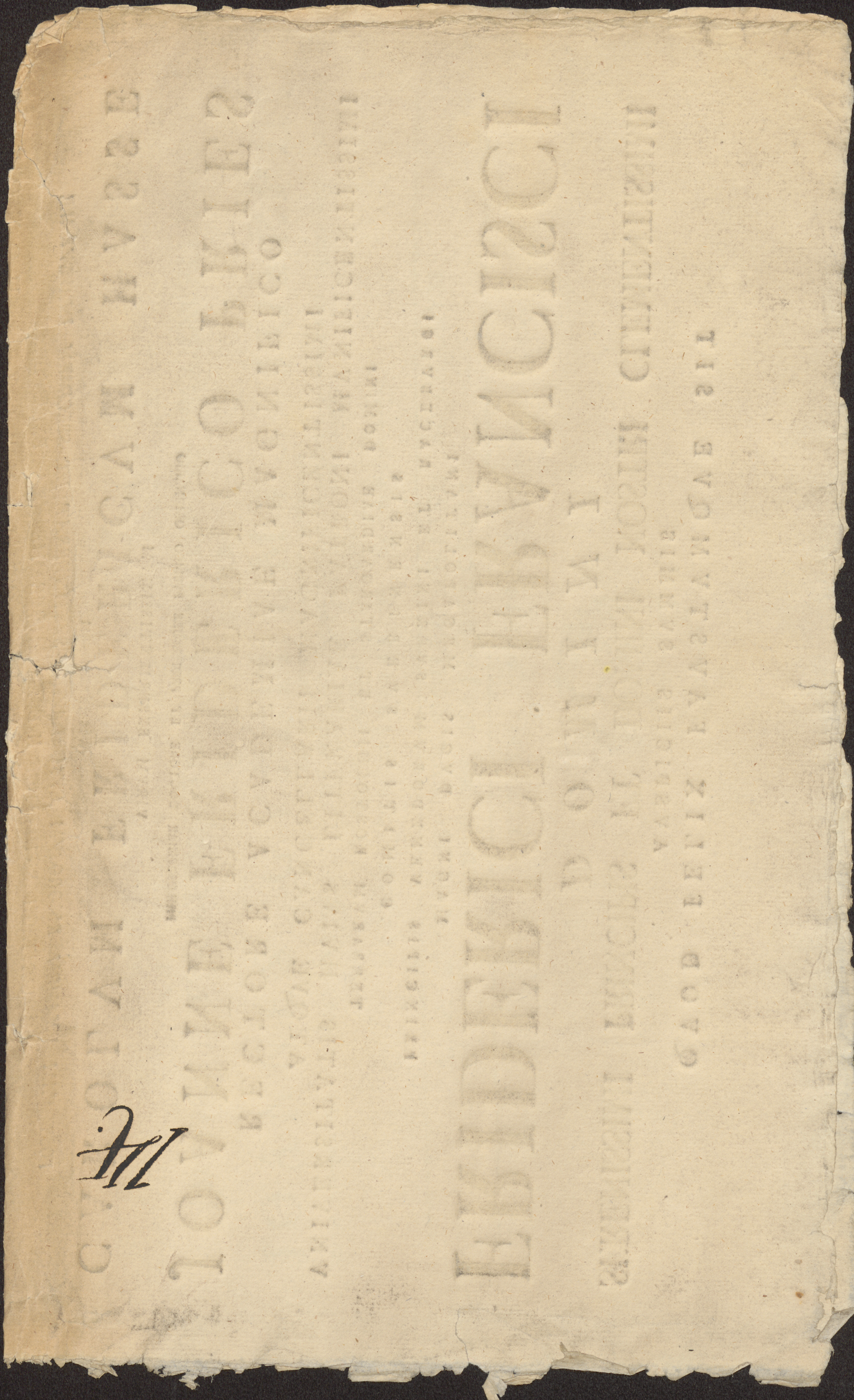

Zum

jüdischen Recht

(Nachlass Tychsen)

Mss. Orient. 264/1 1-6

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0207
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0208
DFG

Bad Doberan — Klosterkirche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0209
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0210
DFG

Im Jahre 1804 gab ich [illegible] eine Schrift über
die Erbfolge des Schwertes nach jüdischen Gesetzen
heraus, diese wurde in Königl. Preuß. N. Breslau-
schen Intelligenz-Blatt von 30 Sept. 1805. beurtheilt. Seit
der Zeit verfloß ich nicht das geringste weiter, ob
die Parteien sich über die Nebenstreitigkeiten wegli-
chen hätten, oder weil die Gerüchte beschäftigten,
bis mich Herr David Frankel herzogl. Dessau-
schen Bibliothekar in einem Briefe vom Oct. d. J.

1.

56

52

59

51

Über
die Erbfolge des Schwertes
nach
jüdischen Gesetzen
(gegen Frankelschen Schriftzwang.)

[illegible] calumniare audacter semper aliquid haeret, nicht der Kunst, die Künstler durch eine Menge von falschen Angaben und [illegible] und Perfidien, ja selbst auf Moses und das von Gott in [illegible] Erbfolge Gesetz die Künstler

Inch 6 5 4 3 2 1 0
mm 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 170 180
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
Patch Reference numbers on UTT
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
4.5 5.0 5.6 6.3
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
UB Rostock 0514000
the scale towards document

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892625651/phys_0211
DFG